



Zur Duellfrage.



Zur Duellfrage.

Von

Alexander von Gettingen.

52980

Aus dem Nachlaß
von Prof. Mag. theol.
Alexander Berent

Dorpat.

Verlag von C. J. Karow, Universitäts-Buchhandlung.

1889.

Vorwort.

Im März dieses Jahres war ich aufgefordert worden, öffentlich über die bei uns brennende Duellfrage zu reden. Ein kurzes Referat über meine Vorträge in der „Neuen Dörptschen Zeitung“ hatte die Kunde gemacht durch die meisten baltischen Blätter. Daran knüpften sich verschiedene briefliche und mündliche Aufforderungen, meine Darlegung weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Mir schien es Pflicht, diesem Wunsch zu willfahren, da mannigfache Mißdeutungen meiner Ansicht durch jenes kurze Zeitungsreferat veranlaßt worden waren. Ja, mir schien es nothwendig, bei der Wichtigkeit der Frage, ausführlicher als es in den Vorträgen geschehen konnte, auf die geschichtlichen Voraussetzungen und die principielle Beurtheilung des Duells einzugehen.

Ich bin weit entfernt davon, zu glauben, daß man durch Auseinandersetzungen, wie sie in den folgenden Blättern vorliegen, der zähe sich erhaltenden Unsitte steuern kann. Mir lag vor Allem daran, den Nachweis zu führen, daß die Hauptschuld an dem fortwuchernden Uebel nicht sowohl in

der leicht aufbrausenden akademischen Jugend, als in den verschiedenen Kreisen unserer gebildeten Gesellschaft zu suchen sei. In wie weit mir dieser Nachweis — namentlich in Betreff der Mitschuld der Frauen und sog. Antiduellanten — gelungen ist, möge der freundliche Leser selbst beurtheilen.

Dorpat, im November 1888.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.	Seite
Gegenwärtiger Stand der Frage	9—23

I. Geschichtliche Entwicklung.

1. Der Zweikampf im vorchristlichen Alterthum	24—27
2. Der biblische und urchristliche Ehrbegriff	27—35
3. Mittelalterliche Vorgeschichte des Duells	35—43
4. Die moderne Entwicklung des Ehrenzweikampfes	43—64

II. Principielle Beleuchtung.

1. Gründe für die angebliche Berechtigung und Nothwendigkeit des Duells	65—73
2. Nachweis der Unhaltbarkeit des Duells	73—87
3. Die Schuld der verschiedenen Gesellschaftsclassen an dem fortwuchernden Uebel	87—101
4. Vorschläge zur Ueberwindung des Duells	102—109

Einleitung.

Gegenwärtiger Stand der Frage.

Es ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß die Duellfrage — trotz fortgeschrittener Bildung und christlicher Gesittung — heutzutage immer noch eine brennende genannt werden muß; und leider bei uns zu Lande, in unserer lieben baltischen Heimath und da wiederum in unserer lieben Musenstadt Dorpat, die als eine Art Metropole der Intelligenz gilt, mehr denn je!

Man sollte es kaum glauben, daß an einer Universität, die den einzigartigen Vorzug hat, seit fast einem halben Jahrhundert ein anerkanntes Ehrengericht zu besitzen und den Duellzwang aus Achtung gegen die Gewissensüberzeugung der Einzelnen abgeschafft zu haben — daß, sage ich, an einer solchen Universität nicht bloß die Zahl der gangbaren studentischen Zweikämpfe in besorgnißerregender Weise gewachsen ist, sondern daß selbst unter akademischen Bürgern das für unburleskos geltende Pistolenduell zu einer grassirenden Krankheit auszuarten droht und unerhörte Dimensionen angenommen hat.

Man hat bei statistischer Betrachtung der Selbstmord-

frequenz Städte wie Leipzig und Paris als Herde und Höhepunkte dieser unseligen Epidemie unserer modernen Civilisationsära bezeichnet. Man könnte, ohne zu übertreiben, Dorpat, unser altes liebes Embach=Athen, den Chimborasso der Pistolenduellmanie nennen. Und unser guter Name droht anrücklich zu werden bei Freund und Feind wegen solcher Zuchtlosigkeit des Gebahrens.

Es geht darob ein heilsamer Schreck durchs ganze Land. Es reagirt dagegen die öffentliche Meinung. Man richtet bittend und mahnend seitens der sog. Philister Collectivadressen an die Studentenwelt. Man appellirt ans Gewissen, an das burschifose Ehrgefühl, ans patriotische Bewußtsein, an die höhere Bildung, an christliche Gesittung. Wie es scheint, vergebens! Die Macht der Unsitte ist zu groß, zu tief eingewurzelt, und die sog. gebildete „Gesellschaft“ scheint trotz dem Protest gegen den studentischen Unfug selbst sich nicht klar zu sein, was sie will. Ja, man muß in der That glauben, es laste ein unseliger „Blutbann“ auf den „höheren Schichten“ unserer civilisirten Welt; denn „ein Bann ist eine Last, eine Bürde, ein Verhängniß, dem die Menschen wider ihren Willen mit einer Art von Zwang unterworfen sind, dem sie sich nicht zu entziehen vermögen, obgleich sie darnach verlangen, davon befreit zu werden“¹⁾.

Selbst jene Gesellschaftskreise, die gegenwärtig das in der akademischen Jugend vorkommende Pistolenduell als „durchaus unburschifos“ verwerfen oder in der Presse dagegen zu

¹⁾ Vgl. F. Nerling, Der Blutbann des Duells vor dem Richterstuhle des Gewissens und der Vernunft. Dorpat 1883. S. 14.

Felde ziehen, stellen sich nicht klar und bestimmt auf den Boden des Princips. Indem sie von einer Praxis abrathen, die doch die nothwendige Folge der in jenen Philisterrreisen selbst noch herrschenden Anschauungsweise ist, erreichen sie selbstverständlich ihren Zweck nicht. Das Beispiel wirkt allzeit stärker als das bloß mahnende oder abmahnende Wort. Die Studenten glauben doch, daß sie von der „Strömung“ getragen werden und daß „die Gesellschaft das Duell als Vertheidigungsmittel der Ehre fordere“. Die Krankheit bleibt; das epidemische Gift greift um sich und steckt selbst die Besten unserer akademisch gebildeten heranwachsenden Generation an.

Woran liegt das? Muß man nicht sagen: es ist was faul im Staate Dänemark? Wo liegt der wunde Fleck? Wie faßt man den Ansteckungsstoff und wie soll man Herr über ihn werden? Was sind es für moralische Bakterien, die unsere baltische Culturatmosphäre derart verunreinigen? Welche Desinfectionsmittel, was für ein antiseptisches Verfahren soll man anwenden, um unsere heranwachsende Jugend vor dem Miasma zu bewahren und die fieberhaft Erkrankten zu heilen?

Ist es überhaupt eine specifische Studentenerkrankheit, die unserer akademischen Jugend sonderlich eignet, eine ansteckende Epidemie, welche dieses jugendliche Alter durchmachen muß, wie andere Kinderkrankheiten? Man könnte es schier glauben, wenn man, selbst bei den schmerzlichsten Fällen, wo das Duell, insbesondere das Pistolenduell, seine Opfer gefordert hat, sehen muß, wie die demonstrative Feierlichkeit der Vertheidigungen zum traurigen Zeugniß für das herrschende Urtheil in Studententreisen wird. Gilt da nicht das Wort: „Sithum es nicht nur; nein, sie haben auch Gefallen an denen,

die es thun". Und der Kranke leidet wohl am schlimmsten Siechthum, der seinen Zustand für gesund, der die Duellschwärmerei für ein Zeugniß „idealer Jugendlichkeit“ ansieht.

Nun — so mag vielleicht Mancher denken — dann gilt es eben, der akademischen Jugend zureden, auf sie wirken durch Beispiel und Wort. Auf ihren Conventen legt Zeugniß ab. Im ethischen Colleg laß deine Rede laut werden. Dort magst du ihnen nicht bloß das Unsinnige und Vernunftwidrige des Duellunfugs darlegen, sondern — was schließlich allein helfen kann — ihr Gewissen schärfen, ihre sittliche Ueberzeugung klären. Oder aber wende dich an die gesetzgebende Autorität, an die staatliche Macht, an die Universitätsobrigkeit. Wirke dahin, daß sie mit strengeren Prohibitivgesetzen eingreife, dem strafbaren, weil Leben und Sitte gefährdenden „Verbrechen“ zu steuern.

Daß der Staat und das bestehende Staatsgesetz den Zweikampf in jeder das Leben bedrohenden Form verbietet und verbieten muß, wird von Niemandem bestritten werden. Selbst der im Duellcult am weitesten vorgeschrittene französische Staat hat den Zweikampf gesetzlich verboten, so daß der neuerdings vom Bischof Freppel gestellte Antrag als ein „naiver“ verlacht wurde und ins Wasser fiel, eben weil auf dem Papier das Duell auch in Frankreich nicht erlaubt ist, sondern mehr oder weniger strengen Strafen unterliegt.

Aber die öffentliche Unsitte, das herrschende Vorurtheil ist eben stärker als das geschriebene Gesetz. Und die Geschichte lehrt, daß selbst draconische Gesetze — wie ich später nachweisen werde — nur Palliative sind, nur äußere Schranken zu setzen vermögen. Die Krankheit wuchert im Geheimen

fort, oder macht sich trotz aller dagegen ergriffenen Polizeimaßregeln als eine bis in die höchsten Schichten der Staatsrepräsentanten ansteckende Macht geltend. Es ist eben eine Frage der Gesinnung, des ethischen Urtheils, der öffentlichen Meinung.

Das ist auch der Grund, warum es nicht genügt, in studentischen Kreisen diesen Krebschaden, diesen Parasiten an unserem modernen Gesellschaftskörper zu bekämpfen. Es steht in dieser Hinsicht keineswegs so, wie neuerdings bei Gelegenheit des scandalösen Zweikampfes zwischen Floquet und Boulanger die Red. der deutschen St. Petersburger Zeitung (1888, Nr. 188) sich äußerte, daß vor Allen „die Journalisten“ daran schuld seien, wenn dieses „Residuum mittelalterlicher Vorstellungen“ in der öffentlichen Sitte und in dem allgemeinen Vorurtheil der Gesellschaft noch immer einen anerkannten Platz habe. „Die Zeitungen“ — so heißt es daselbst — „sollten sich im Interesse der öffentlichen Moral und Sicherheit verpflichten (?!), keine Zeile über ein Duell zu bringen und die Duellanteneitelkeit mit dem Grabeschweigen der Verachtung zu bestrafen“. Dann würden die Duelle „entweder ganz verschwinden oder jedenfalls sehr selten vorkommen“. Allein jene Journalisten und Reporter, welche „durch ihre Detailberichte in den Blättern die ruhigen Spießbürger angenehm gruseln machen“, sind m. E. nicht Erzeuger, sondern Organe der öffentlichen Meinung, welche annoch in jenem Vorurtheil befangen ist. Das können die Journalisten unmöglich mit Einem Schlage durch ihr „Grabeschweigen“ (übrigens ein praktisch undurchführbarer frommer Wunsch!) ändern. Sie und ihre Darlegungen sind lediglich Symptome der gang-

baren geistigen Strömung. Sie tragen nur mit an der Gesamtschuld der sogenannten gebildeten Gesellschaft.

Und namentlich auf Studentenkreise würde jenes zurückhaltende und schweigsame Verhalten der Herren Journalisten gar keinen Einfluß üben, da die unter Studirenden angeknüpften und ausgefochtenen Ehrenhändel überhaupt gar nicht, oder doch nur in den selteneren Fällen mit tragischem Ausgange an die Öffentlichkeit treten. Was bei den akademischen Bürgern üblich ist, erscheint mir nur wie ein Wiederhall der öffentlichen Stimme. Studenten sind in dieser Hinsicht wie Kinder, ich möchte nicht sagen, so unerfahren, sondern so klug wie die Kinder, obwohl sie gleichzeitig so starr konservativ, so zäh in ihren Gewohnheiten sind, wie Greise. Sie fühlen's durch, wie das Durchschnittsurtheil der Gesellschaft sich gestaltet; sie machen nur in jugendlich unbesonnener Form geltend, was in den älteren Generationen als mehr oder weniger bewußtes Geschmacks- oder Gefühlsurtheil sich eingenistet hat. Die Väter sind meist selbst auch die geistigen Erzeuger des Duellcultus unter den Söhnen. Das dürfte besonders in den sogenannten aristokratischen Kreisen und da wieder am stärksten in Kurland der Fall sein¹⁾. Hier, wenn irgendwo, gilt das

1) Eine nicht gerade erquickliche Blumenlese kurlischer Duellanschauungen, Gewohnheiten und Einzelthatsachen gibt E. Kraus, selbst Kurländer, in seinem lesenswerthen Aufsatz: „Studentische Strömungen“ zc. Balt. Monatschrift 1888, 4. S. 287 ff. Hier redet er von dem „wildem und rauflustigen Geist“, der in der Curonia wohl nicht bloß eintritt, sondern bis in die Gegenwart hinein „vorherrscht“. „Sie haben sich überall“ — fährt Kraus fort — „durch festes, renommiertes Wesen, nebenbei auch durch fixe Suiten, einen gewissen Namen gemacht.“ Mit Degen und Pistole seien die Söhne des „Gottesländchens“ stets bei der

Sprichwort: „Wie die Alten jungen, so zwitschern die Jungen.“

Es ist durchaus wahr und richtig, wenn E. Kraus bei seiner Beleuchtung der „studentischen Strömungen in den vierziger Jahren“ (a. a. O. S. 282 ff.) bemerkt: „Die Dorpater Studentenangelegenheiten haben in unseren Provinzen, wo die verschiedenen Landestheile und Gesellschaftsschichten ihre Berührungs- und zuweilen auch Scheidepunkte fast nur in der Landeshochschule besitzen, eine über ihre eigentlichen Grenzen hinausreichende Bedeutung.“ Er irrt sich, wie mir

Hand gewesen. Noch am Anfang dieses Jahrhunderts kehrten nach dem Bericht eines älteren Herren von 14 Kurländern, die gemeinsam nach Jena gezogen waren, bloß drei in die Heimath zurück. Alle Uebrigen waren entweder im Duell gefallen oder dem tollen, regellosen Studentenleben verfallen. In diesem schauderhaften Treiben lage, wie es nach Kraus' Meinung scheint, ein „gut Theil Poesie“, vielleicht auch in jener Thatsache, die derselbe aus einer bei Brockhaus in Leipzig anonym erschienenen, die Universität Dorpat „geschichtlich“ behandelnden Schrift entnimmt. Da wird von einem Kuronen erzählt, daß derselbe, dem Erblinden nahe, noch 7 Schlägermensuren an einem Vormittage ausmachte und sich später, völlig erblindet, noch „nach Gehör schießen wollte“. „Dieser rabiate Mensurfex“, ein Herr von R. — er starb als Docent der Philosophie in Halle — machte ein Pistolenduell im Zimmer aus mit seinem ihm befreundeten Flausch, dem er nicht auf die Brust, sondern nur nach dem Kopf zielte, weil derselbe seinen guten Rock anhatte, den er „nicht verhunzen wollte“. Und solch cynischer Frivolität gegenüber hat der Berichterstatter kein Wort sittlicher Entrüstung, sondern betont es, daß das studentische Treiben „einen guten Theil seiner Poesie“ aus jenen Augenblicken schöpfe, wenn „begrenzt war die Mensur“. Was Wunder, wenn ihm dann auch die gegenwärtigen Söhne des „Gottesländchens“, indem sie seit jeher „die ärgsten Renommisten und Kaufbolde gestellt haben“, als die „echten Söhne ihrer Väter“ (S. 289) erscheinen.

scheint, nur darin, daß er meint, jene Strömungen und Neueinrichtungen in Betreff der Duellfrage seien „zuerst“ und ganz „spontan“ vom Studententhum ausgegangen und von da aus „ins Philistertum fortgepflanzt“. Solch eine „Umwälzung in altüberlieferten Anschauungen und Vorurtheilen“ muß und wird stets von der Gesellschaft mit ausgehen. Die öffentliche Meinung ist für jene „Strömungen“ von entscheidender Bedeutung. Muß doch E. Kraus selbst — im Widerspruch mit seiner obigen Behauptung — später zugestehen (S. 295), daß der „Einfluß der Professoren“ — damals Ulmann's, Volkmann's, Philippi's u. A. — den Anstoß zu jener studentischen Bewegung gegeben und daß namentlich jene „zündende“ Rede Volkmann's¹⁾ durchschlagend gewirkt habe.

Es wird also auch im Hinblick auf jene hochwichtige Studentenbewegung, die ich später mit Bezug auf die Duellfrage eingehender beleuchten werde, zugestanden werden müssen, daß bei der Erörterung solcher brennender Streitfragen der „Einzelne“ nicht nur, sondern auch die Masse mehr oder weniger „in die Schablone des Gesellschaftstreibens hineingepreßt“ wird.

So müssen wir denn, wollen wir heuer der Studentenwelt zur Klarheit verhelfen und ihr Gewissen schärfen, vor Allem mit dem Selbstgericht beginnen. Die Jugend läßt sich eben von der Strömung tragen. Und zu diesem leider noch so stark fluthenden Strome der Duellunsitte tragen wir Alle das Unfrige bei. Wenn irgendwo, so macht sich hier das

¹⁾ Vgl. Volkmann: Beitrag zur moralischen Würdigung des Zweikampfes. Dorpat (Laakmann) 1841.

Gesetz der Solidarität, der Mithaftbarkeit und Mitverantwortlichkeit geltend. Ja uns, als die nicht leidenschaftlich Erregten, sondern meist außer der Hitze der thatsächlichen Collisionsfälle Stehenden, trifft die Hauptschuld. Das corrumpirte und corrumpirende Urtheil — der Grundsatz, die Maxime — erscheint hier wie überall, wo es sich um socialethische Fragen handelt, schwerwiegender als die einzelne unbesonnene That¹⁾.

1) Obige Worte waren bereits niedergeschrieben, als mir eine hingeworfene Betrachtung des seligen Moritz v. Engelhardt zur Hand kam, welche, vor etwa zehn Jahren geschrieben, auch heute noch beherzigenswerth erscheint und mit meiner obigen Anschauungsweise zusammenstimmt. Es heißt daselbst: „Wiederum haben zwei Studirende unserer Hochschule in dem kurzen Zeitraum von zwei Monaten ihr Leben im Pistolenduell eingebüßt. Der zuletzt Getödtete war das einzige Kind seiner Eltern; der vor ihm Gefallene der einzige Sohn seines Vaters. — Was wird der morgende Tag bringen? Wird es immer so weitergehen? Soll es dabei bleiben, daß die Ernsteren unter uns über das „Unvermeidliche“ wehklagen und die Stumpfsinnigen am „Unvermeidlichen“ gedankenlos vorübergehen? Soll der „Ehrbegriff“ der Jugend über die Sorgen der Väter und Mütter triumphiren und sein Werk ungestört weiter treiben dürfen? Sollen wir fort und fort unsere Söhne mit Bängen nach Dorpat ziehen sehen und alle Tage dessen gewärtig sein, daß ihnen ein jähes Ende bereitet wird? Soll das Land sich noch länger die Tyrannei derer gefallen lassen, die einen Codex der Ehre zur Geltung gebracht haben, der unser Leben verwüftet und die Häuser und Familien mit Schrecken erfüllt?

Wer sind die, welche uns Gesetze geben, die uns des theuersten Besitzthums berauben? Sind es weise Männer und Leute, die sich im Kampf des Lebens und im Dienste des Vaterlandes bewährt und den Beweis geliefert haben, daß sie den Preis eines Menschenlebens und seinen Werth zu schätzen wissen? — Kennt ihr sie nicht, die Gesetzgeber und Wächter der Burschenehre, die Herren der akademischen Sitte, die Vollstrecker dieser Blutgerichte? Es sind unsere Söhne und unsere Kinder. Es sind die, welche wir gepflegt und gehegt, die wir

Selbst die Frauenwelt kann ich, so unhöflich es klingen mag, nicht ausnehmen oder von jeder Mitschuld frei sprechen. Ich appellire an das Gewissen der Mütter, die zwar vor der mit dem Duell verbundenen Gefahr oder dem etwaigen tragischen Erfolg zurückschrecken und ängstlich zur Vorsicht und Besonnenheit mahnen, aber kein Wort ernster Rüge oder sittlicher Entrüstung laut werden lassen gegenüber den zur „ritterlichen Noblesse“ herangereiften Söhnen. Ja, ich glaube auf Grund geschichtlicher Thatsachen später (Abschnitt II) den Nachweis führen zu können, daß zu allen Zeiten der Theil der Gesellschaft, der auf Sitte und Unsitte den größten Einfluß übt — und das ist der weibliche — auch das annoch herrschende Vorurtheil der Duellschwärmerei wesentlich stützt und fördert. Es mag eine Uebertreibung sein, wenn Cervan-

erzogen und denen wir gesagt oder nicht gesagt haben, was sie thun und lassen sollen. Es ist die akademische Jugend unserer Lande, mit der wir so oft einen thörichten Götzendienst zu treiben pflegen. . . . Rathlos steht in den meisten Fällen auch das Alter dem großen Problem „der Ehre“ gegenüber. Geheimes Wohlgefallen an dem tapferen Sinn des Sohnes schließt vielen Vätern den Mund und lähmt die Kraft ihrer Gegenrede. Sie haben's getrieben, wie der Sohn es treibt. In den behaglichsten Stunden des philisterhaften Daseins hat er im Kreise der Seinen der Heldenthaten gedacht, die er einst auf der „Mensur“ verübte. Den Epigonen hat der einst verbummelte Student den Weg gezeigt, auf welchem auch er sich Lorbeerblätter für die alten Tage einzuheimsen vermocht, und den Ort gewiesen, wo auch dem Nichtsnutzigen mühelos ein Feigenblatt in den Schoß fällt, das seine Blöße deckt. Was kann er nun weiter thun, als die Achseln zucken, wenn der Sohn das „Unglück“ hat, einen Anderen zu erschießen oder das „größere“, selbst erschossen zu werden. Er erntet, was er gesät hat und empfängt den Lohn, dessen seine Reden und Thaten werth waren.“

tes in seinem Don Quirote den Ausspruch thut, daß die Fehler der Männer stets die Schuld der Frauen seien. Ein Moment der Wahrheit liegt aber darin, namentlich auf den Gebieten, wo das weibliche Gefühlsurtheil entscheidenden Einfluß übt auf die gangbare Form gesellschaftlicher Sitte. Und daß in Ehrensachen, wie in all den Dingen, wo es sich handelt um das, was sich schießt oder nicht schießt, ziemt oder nicht ziemt, das Urtheil des „zarten, leicht verletzlichen Geschlechts“ von durchschlagender Bedeutung ist, wird kaum Jemand in Abrede stellen.

Selbstverständlich ladet aber die gebildete Männerwelt, das fogen. „Philisterthum“, in noch höherem Grade eine Verantwortlichkeit auf sich, wenn über das Duell nicht nur lax geurtheilt, sondern dasselbe immer noch als ein Zeichen ehrenfesten Muthes und nobler Gesinnung angesehen wird. Ich denke hier nicht an die trotz ihrer ergrauenden Haare noch für den Duellcult sich begeisternden Herren vom ancien régime. Sie bilden eine Ausnahme und stellen für unsere Zeit eine zerrbildliche Erscheinung dar, die schier das Mitleid weckt. Es ist das ein Anachronismus, den man fast zu belächeln versucht wäre, wenn er nicht einen so furchtbar ernsten Hintergrund hätte. Für viel gefährlicher halte ich die halben, unklar sich äußern- den Gegner, die das Duell als ein schwer zu missendes, oder gar „nothwendiges Uebel“ ansehen und für jeden einzelnen „gravirenden Fall“ sich ihr Urtheil offen halten, d. h. rein opportunistisch verfahren. Ich möchte sie deshalb als die Gelegenheits-Duellanten bezeichnen, welche am meisten durch ihre unklare Stellung dazu beitragen, daß das zähe Vorurtheil unüberwunden bleibt. Mögen sie noch so

entschieden das „Sinnwidrige“ und selbst das „Unmoralische“ in der herrschenden Duellensitte hervorheben, so lange sie — wie z. B. Graf Keyserling in seinen beherzigenswerthen und feinen „Erörterungen über das Duell“ (1883. Dritte Aufl.) noch thut — die „Macht dieser Sitte vollständig anerkennen“ und sich nicht entschließen, „vorkommenden Falles von ihr abzuweichen“, um nicht „der Feigheit geziehen zu werden“ — so lange fehlt ihnen der volle moralische Muth der Opposition, so lange müssen sie zu den Ohnmächtigen gezählt werden, die den „Bann“ nicht zu brechen, den Strom nicht einzudämmen im Stande sind¹⁾.

Zu den Vertretern dieses Opportunitätsstandpunktes scheint mir auch unser alter, ehrwürdiger Landsmann, Prof. Joh. Ed. Erdmann in Halle zu gehören. Es sind freilich dreißig Jahre verflossen, seit er seine „Vorlesungen über akademisches Studium“ (1858) herausgab, wo er S. 216 ff. eingehend über das Studenten = Duell sich äußert. Daß er gegenwärtig auf seine alten Tage in Betreff der von ihm unbedingt vertheidigten „Freiheit“ des Burjenthums zu einem ernsteren Urtheil gelangt sei, läßt sich leider aus keiner seiner öffentlichen Aeußerungen entnehmen. Ich weiß, welchen

¹⁾ Auch Gneist (Der Zweikampf und die germanische Ehre 1848) scheint mir den Opportunitätsstandpunkt nicht ganz überwunden zu haben trotz seiner juridisch motivirten Opposition gegen das Leben gefährdende „Verbrechen“. Sein Standpunkt spricht sich S. 33 am deutlichsten aus, wo es heißt: „Das völlige Verschwinden des Duells muß das Product des glücklich errungenen Gleichgewichtes in den deutschen Ansichten über Privat-Ehre mit den höchsten Anforderungen einer öffentlichen Ehre werden, bedingt durch den Totalzustand geistiger Bildung und innerer Freiheit.“ — ?? —

Anstoß namentlich in christlichen Kreisen seine damalige, bedingte Vertheidigung des Duells und seine schier an Verhöhnung streifende Abweisung des principiellen Antiduellantenthums gegeben hat¹⁾.

Freilich kann ich meinerseits die „christlichen“ Gegner des Duells und die sogen. Antiduellanten nicht von der moralischen Mitschuld an der ungebrochenen Herrschaft der Unsitte freisprechen, obwohl ich meinerseits mit denselben mich in der Gesinnung und in dem Gesamturtheil selbstverständlich einig weiß. Ich meine nicht bloß das bei den unreifen Vertretern dieses Standpunktes oft vorkommende taktlose und anstößige Verhalten, durch welches sie ihrer Position schaden und die Gegner zu dem Urtheil reizen, daß die principielle

¹⁾ Auch E. Kraus (a. a. D. S. 283 ff.) scheint mir zu diesen halben Gegnern gerechnet werden zu müssen, welche im Grunde verkappte Freunde des „Mensurwesens“ sind. Obwohl er das Pistolenduell für akademische Kreise verwirft, scheint ihm doch das Duell als solches nothwendig „zur Heranbildung eines furchtlosen, selbstvertrauenden Sinnes“. Es besitze „eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gegenüber der die physischen Eigenschaften des Menschen herabsetzenden gelehrten Erziehung“. Er protestirt zwar mit voller Energie gegen den „Terrorismus“ der Duellunsitte und gegen den „Zwang“, welcher früher den Antiduellantent gegenüber ausgeübt wurde. Aber eine gewisse burschikose Schwärmerei seines kurischen Gemüthes für die „Mensur“ kennzeichnet ihn als Kind seiner Zeit und seines Landes. Kurland bleibt ihm das „gelobte Land des Duellantenthums“ (S. 293). Obwohl er aus einem „alten Chronisten“ den Passus entnimmt: „die Herren Edelleute (in Kurland) leben wild in den Tag hinein und schießen in Duellen einander wie die Hunde nieder“ — redet er doch von dem „glorreichen Beispiel der Altvordern“, welches „die Nachkommen zu mächtigem Thatendrang“ entflammt. Ist bei dieser offenbar ironisirenden Verherrlichung E. Kraus nicht doch der Meinung, daß die gegenwärtige Duellschwärmerei der Kurländer so zu sagen „verzeihlicher Atavismus“ sei? —

Opposition gegen das Duell vielfach nur ein Deckmantel der „Feigheit“ sei. Nein, auch bei den charaktervollen, speciell christlichen und theologischen Gegnern wird ohne Verständniß für die Schwierigkeit und Verwickeltheit des Problems von religiösem oder biblischem Gesichtspunkte aus ganz unvermittelt das Duell als gemeiner Rachemord oder als „geadelter Mord“ gebrandmarkt und verhöhnt, wobei die Bergpredigt z. B. ohne Weiteres auf das sociale und rechtliche Zusammenleben der Menschen angewendet wird, woraus dann die größte Verwirrung entsteht¹⁾. So verhindern es diese fanatischen Gegner des Duells an ihrem Theil, das allgemeine sittliche Urtheil der Gesellschaft zu klären und Herr zu werden über das Vorurtheil. Da gilt es in der That tiefer zu graben und namentlich den historischen Wurzeln des Uebels nachzuforschen, aus welchen es hervorgewachsen ist und immer noch in unheimlicher Massenhaftigkeit den gegenwärtigen Gesellschaftsboden überwuchert.

Nie wird man einem Irrthum, geschweige denn einem so zäh durch Jahrhunderte sich forterbenden, mit Erfolg begegnen können, wenn man ihn nicht vor Allem zu verstehen, d. h. seine Motive und Entstehungsursachen, ja seine relative Wahrheit und Berechtigung durch geschichtliches Studium und

¹⁾ Vgl. z. B. Hengstenberg, Das Duell und die Kirche. Ev. R.-Zeitung 1856, 267 ff. — Luthardt's luth. R.-Zeitung 1886 Jan. — Neuerdings Nerling a. a. O. S. 43. Aehnlich Wuttke und die meisten theologischen Ethiker. D. Funke nennt das Duell den „geadelten Mord“. Daß ich zu denjenigen theol. Gegnern des Duells nicht gehöre, welche in demselben keine gute Faser sehen oder ihm so zu sagen „kein gutes Haar lassen“ — wie E. Kraus von mir behauptet — wird dem Leser hoffentlich aus den nachfolgenden Blättern von selbst klar werden.

psychologische, respective durch socialethische Analyse ins rechte Licht zu stellen versucht. So erst wird es möglich werden, durch Nachweis der unrichtigen, sei es unmoralischen oder unlogischen Voraussetzungen, aus denen er erwachsen, ihn zu entkräften und mit Erfolg zu bekämpfen. Einerseits lernen wir bei dieser genetischen Betrachtungsweise im Hinblick auf die einzelnen Duellanten, die uns als Opfer eines seit Jahrhunderten eingewurzelten Vorurtheils erscheinen, in milder Weise das tout comprendre, c'est tout pardonner üben. Andererseits werden wir dann der Sache selbst mit mehr Erfolg entgetreten können und die unerlaubten, selbstüchtigen Motive, sowie die verhängnißvoll verderblichen Folgen sicherer zu erfassen und klarer nachzuweisen im Stande sein. Gerade die geschichtliche Beleuchtung wird uns, wie ich glaube, wenigstens für die gegenwärtige Civilisationsära die Berechtigung geben, ja uns nöthigen, im Hinblick auf die thatsächliche Entstehung, die fortdauernde Herrschaft des Duells und den widrigen Anachronismus seines Fortbestehens den oben citirten weltförmigen Spruch zu wandeln in das ernstere Schlußurtheil: tout comprendre, c'est tout condamner.

I. Geschichtliche Entwicklung.

1. Der Zweikampf im vorchristlichen Alterthum.

Wenn das, was man heutzutage „Duell“ nennt, sich einfach deckte mit der rachsüchtigen Antastung und Gefährdung des Lebens des Nächsten, so wäre es so alt als die Menschheit oder die Menschheitsfünde. Auf jene kainitische Gesinnung müßten wir es zurückführen, welcher der erste Mitbruder zum Opfer fiel. Unter dem Duell verstehen wir aber jene auf Uebereinkunft beruhende Form des Zweikampfes, wo der Einzelne für die wirklich oder vermeintlich angetastete persönliche Ehre sein Leben einsetzen zu müssen glaubt, um den Makel einer Beleidigung abzuwaschen oder seine gesellschaftliche Stellung zu wahren. So darf das Duell nicht etwa als gewaltsamer Todtschlag, geschweige denn als beabsichtigter Mordversuch angesehen werden. Sowohl das Motiv, als die Form der Ausführung, vor Allem aber der ins Auge gefaßte Zweck widersprechen dem.

Auch mit dem kriegerischen oder gymnastischen Zweikampf früherer Zeiten darf es nicht verwechselt oder identificirt werden. Den thatsächlichen Zweikampf, sei es im Dienste des Vaterlandes und volksthümlichen Krieges, sei es im Spiel

der Waffen zur Erprobung des Muthes und der Geschicklichkeit, kennt das ganze Alterthum. Das Duell in unserm Sinne liegt ihm jedoch vollkommen fern, und es ist entschieden unrichtig, wenn christliche Eiferer gegen das Duell die Meinung aussprechen — so z. B. Hengstenberg a. a. D. — es habe seinen Ursprung in der „Nacht des Heidenthums“. Eher könnte man der christlichen Romantik die zweifelhafte Ehre der Vaterschaft zuschreiben.

Im Punkte der Ehre erscheinen allerdings auch die Helden Homers sehr empfindlich. Aber bei ihren Zweikämpfen handelt es sich nicht um persönliche Beleidigung oder Wiederherstellung der Ehre, sondern um eine Form des Krieges und in erster Linie um die Sache des Volkes. Wegen eines geraubten Weibes setzen die Griechen Gut und Blut daran, und im Zweikampf eines Hector und Achill wird die patriotische Fehde unter Bethheiligung des gesammten Heeres zum Austrag gebracht. Ebenso kämpfen die Horatier und Curiatier in Rom nur pro patria. Außerdem wird das oft blutige und lebensgefährliche Waffenspiel, der Wettstreit um die Siegesehre in der Palästra und Arena, im Circus- und Gladiatorenkampf geübt, ohne daß wir ein Recht hätten, diese oder ähnliche Zweikämpfe mit unserem modernen Duell in eine Reihe zu stellen.

Die Geschichte des Duells deckt sich mit der Geschichte des Ehrbegriffes. Es hatten ja auch die Alten ihr persönliches Ehrgefühl; aber der Gedanke, daß eine persönliche Beleidigung oder die Antastung der gesellschaftlichen Würde mit Blut gesühnt werden muß, und zwar auf dem Wege eines jenen. öffentlichen Ehrenkampfes, lag ihnen vollkommen fern.

Wo die Erregung der Leidenschaft durch Ehrenkränkung hervorgerufen ward, da suchte man die Sühne im einfachen Racheact; und daß die Vergeltung die Form der familienhaft sich forterbenden Blutrache annehmen konnte, dafür liefert ja die Geschichte Beispiele genug. Aber daß so zu sagen durch gesellschaftliche Uebereinkunft die persönlich Gefränkten auf dem Wege des blutigen Kampfes ihre gesellschaftliche Ehrenstellung sich etwa hätten erringen wollen oder können, dafür liefert uns das klassische Alterthum durchaus kein Beispiel.

Vielmehr steht in der antiken Welt die Ehre des GemeinweSENS stets im Vordergrunde. Des Einzelnen Ehre besteht darin, ja geht darin auf, dem Ganzen, dem Vaterlande zu dienen, sei es mit dem Schwert als Kämpfender, sei es als friedlich arbeitender Bürger im Staate, sei es als weiser Beamter und Leiter im Rath oder in der Regierung.

Die Personalehre wurde geradezu dem Ganzen geopfert, der unendliche Werth der Einzelpersönlichkeit als solcher nicht erkannt. Wo durch Injurien — durch Schimpf oder Thätlichkeiten — die gesellschaftliche Stellung des Einzelnen gefährdet erschien, da folgte der Gefränkte entweder der Gewalt brauchenden Leidenschaft oder er brachte — wie es nach römischem Recht gäng und gäbe war — die Sache vor den Richter. Es ist ein Beweis entwickelten Rechtsbewußtseins, daß dann der an seiner Ehre Geschädigte nicht etwa sein Leben aufs Spiel setzen oder gar — wie das z. B. jetzt noch in Japan und China der Fall sein soll — sich selbst den Bauch aufschlitzen mußte, weil er ohne Ehre nicht länger leben zu können meinte; sondern man sah den richterlichen Spruch des römischen Censors für vollkommen ausreichend an, um Genugthuung zu finden.

Dem die ganze Gesellschaft respectirte die Entscheidung des Richters und brandmarkte den frivolen Beleidiger.

Der altrömische Ehrbegriff gestaltete sich in dieser Hinsicht ganz anders, als etwa der altgermanische, wo der einzelne Waffentragende für seine Personal- und Volksehre als wehrhafter Mann einzutreten bereit war. Als die Römer unter Marius die Cimbern mit Krieg überzogen, machte vor der Schlacht bei Aquae Sextiae der Heerführer der Cimbern dem römischen Feldherrn den Vorschlag, im Zweikampf das Geschick der beiden Heere zu entscheiden. Marius ließ ihm sagen: „Wenn der Cimber des Lebens überdrüssig sei, möge er sich hängen.“ Und die Niederlage im Kampfe war die römische Antwort auf die deutsche Herausforderung¹⁾.

2. Der biblische und urchristliche Ehrbegriff.

Ganz anders als im antiken Heidenthum gestaltete sich der Ehrbegriff auf dem Boden des Christenthums. Viele — namentlich auch christliche und theologische Gegner des Duells — sind der Meinung, als schlosse die christliche Weltanschauung die Wahrung der persönlichen Ehre aus, als fordere die heil. Schrift unbedingte Selbstverleugnung in dem Sinne, daß man nie dem Uebel widerstreben, daß man vielmehr das Unrecht über sich ergehen und sich so zu sagen „Alles gefallen lassen“ müsse. Heiße es doch: „So dir Jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar“ (Matth. 5, 39). Hier gelte es also lediglich „vergebende Liebe“ zu üben, selbst dem Feinde gegenüber; ja denen

¹⁾ Vgl. bei Gneist a. a. D. S. 9.

wohl zu thun, die uns hassen, und für die zu bitten, „so uns beleidigen und verfolgen“ (Matth. 5, 44; Luc. 23, 34; Apostelg. 7, 59). Werde doch schon der, welcher „nur seinem Bruder zürnet“, als „des Gerichts schuldig“ bezeichnet (Matth. 5, 21), und der, welcher „seinen Bruder hasset“, als ein „Todtschläger“ gekennzeichnet¹⁾.

Damit ist in der That die christliche, friedfertige Herzensgefönnung gekennzeichnet, welche alle gewaltsame Selbsthilfe und jede Befriedigung des Rachegeföhls ausschließt. Aber damit ist nicht die auf gegenseitiger Achtung und Ehrfurcht beruhende, Recht und Gerechtigkeit wahrende gesellschaftliche Ordnung aufgehoben. Der Ehrbegriff wird nicht zerstört, sondern vertieft durch die biblische Anschauung, vertieft in einer Weise und durch eine Begründung, wie sie dem ganzen heidnischen Alterthum fern lag.

Schon im Alten Testamente wird des Menschen persönliche Ehre, d. h. der innere die ganze Natur überragende Werth seiner Persönlichkeit, als auf seiner Gottesbildlichkeit ruhend betrachtet (1 Mos. 1, 27). Demgemäß wird auch im Neuen Testamente der Mann als „Gottes Bild und Ehre“, das Weib aber als „des Mannes Ehre“ bezeichnet (1 Cor.

¹⁾ Auf diese Sprüche beruft sich auch C. Kraus (a. a. D. S. 295), um für den „Theologen und Christen“ den ihm selbstverständlich erscheinenden Schluß zu ziehen, daß er als grundsätzlicher Gegner des Zweikampfes auftreten müsse. Es kommt aber hier nicht nur auf die Gefönnung des Einzelnen an, sondern auf die gesellschaftliche Ordnung und den Ehrbegriff. Und da reichen jene Schriftworte zur Begründung und Beleuchtung der Sache nicht aus. Sie beweisen zu viel — wie wir das an dem Grafen Leo Tolstoi sehen, der aus ihnen den Schluß zieht, daß Christen überhaupt ihre Ehre zu wahren nie das Recht haben!

11, 7). Unter der Voraussetzung, daß Gott und seinem Namen allein die Ehre im unbedingten Sinne gebühre (Ps. 115, 1 ff.), wird die Menschenseele als eine von und zu Gott geschaffene geradezu mit dem Ausdrucke: „meine Ehre“ bezeichnet (Ps. 8, 6; 16, 9; 30, 13), und durch das achte Gebot die Ehre des Nächsten gegenüber allem „falschen Zeugniß“ gewahrt, so daß im Volke Gottes nicht bloß das leibliche Leben (5. Gebot), sondern auch das geistige Gut, der ehrliche Name des Mitmenschen durchs Gesetz geheiligt und geschützt erscheint gegenüber dem verunglimpfenden Wort, das im beleidigenden Afterreden und bösen Leumund machen zu Tage tritt (vgl. Jac. 3, 9; 4, 11).

Es erscheint also die Wahrung der Personallehre vollberechtigt; ja sie ist, nach sittlich-religiösem Werthurtheil bemessen, aufs Engste verknüpft mit unserer gliedlichen Zugehörigkeit zur Menschheit (Eph. 4, 25), näher zum Volke Gottes. Denn sie wurzelt in der ehrlichen Gottesfurcht des Herzens und bewährt sich im Gehorjam gegen das Gottesgebot, welches mit dem gewaltigen „du sollst nicht tödten“ jede aus Zorn, Haß oder Rachsucht hervorgehende Verunglimpfung und Lebensschädigung des gottesbildlichen Nächsten richtet (vgl. Matth. 5, 21 ff. mit 2 Mos. 18, 21; 20, 13; 3 Mos. 24, 17). Heißt es doch schon bei den Noahischen Gesetzen, welche die erste Grundlage aller bürgerlich-humanen Ordnung darbieten sollten: „Ich will des Menschen Leben rächen an einem jeglichen Menschen, als der sein Bruder ist. Wer Menschenblut vergießt, deß Blut wird wieder vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht“ (1 Mos. 9, 5 f.).

Wo also nach alttestamentlicher Anschauung das Schwert gebraucht wird, soll es im Dienste Gottes geschehen, zur Wahrung der Ordnung durch die Obrigkeit, oder durch gerechten Krieg, in welchem wiederum die Wahrung der Ehre Gottes oder der Ehre seines Volkes im Vordergrunde steht. Wer in eigener Sache oder in eigenwilliger Weise das Schwert ergreift, fällt dem Gerichte Gottes anheim. So wird auch in dem Zweikampfe eines David mit dem Philister Goliath weder ein Personalstreit ausgefochten, noch auch nach altklassischer Weise ein rein patriotisch-politischer Kampf durch zwei einzelne Helden zum Austrag gebracht, sondern gegenüber dem Feinde, der den Gott Israels und seinen „Zeug“ gehöhnet hat, der Streit ausgefochten, der als „ein Streit des Herrn“ bezeichnet wird (1 Sam. 17, 45 ff.). Die Personlehre ist hier aufs Engste mit der Volksehre verknüpft, und diese soll in den Dienst Gottes gestellt werden.

Auf neutestamentlichem Boden gewinnt wie der Werth der Einzelseele, so auch der Ehrbegriff eine erhöhte Bedeutung im Zusammenhange mit der Menschheitsidee, der Idee des alle Völker umschließenden Reiches Gottes, als eines Reiches der wahren Gerechtigkeit (Matth. 6, 33), der Liebe und Gnade. Seitdem über der Krippe zu Bethlehern das weihnächtliche „Ehre sei Gott in der Höhe“ und „Friede auf Erden“ erschallte, ist auch den „Menschen des Wohlgefallens“ in dem Glauben an die welterslösende Gottesliebe ein neuer Gesichtspunkt aufgegangen für das Wesen der wahren Ehre.

Zwar hat Derjenige, der die tiefste Schmach und Erniedrigung von der feindseligen Welt freiwillig erduldet, um die Menschheit von der knechtenden Macht sündlicher Ehrsucht

und selbstischer Ehrbegier zu erlösen, das bedeutsame Wort gesprochen: „Ich bin nicht gekommen Frieden zu senden auf Erden, sondern das Schwert“ (Matth. 10, 34). Ein neuer, tiefgreifender Kampf beginnt mit dem Christenthum wie in der Weltgeschichte, so in der Herzensgeschichte eines jeden, um das eigene Seelenheil, wie um die wahre Gottesehre ringenden Menschen, ein Kampf, der heiligen Muth fordert und „bis aufs Blut“ widerstehen lehrt wider die Sünde (Ebr. 12, 4); ein Kampf, der bis in die Gegenwart hineinragt und keinen geistig tieferen Menschen unberührt läßt. Aber es ist ein Kampf mit dem Schwert des Geistes im Namen dessen, der zu Petrus sprach, als er das leibliche Schwert eigenwillig ziehen wollte: „Lasse das Schwert an seinem Ort; denn wer das Schwert nimmt, wird durchs Schwert unkommen“ (Matth. 26, 52).

Seine „eigene Ehre suchen“ bezeichnet Christus geradezu als das Wesen der Sünde (Joh. 5, 44). „Sein eigen Leben hassen“, d. h. in aufopfernder Liebe es hingeben für die Sache Gottes — das ist des Christen Ehre und Ruhm. An den Pharisäern straft er vor Allem, daß sie „die Ehre bei den Menschen lieber hatten denn die Ehre bei Gott“ (Joh. 12, 43), d. h. die Ehre eines guten Gewissens und eines in Gott geheiligten Herzens. Deshalb preist er selig die „Sanftmüthigen“ und „Friedfertigen“ und die, welche „um feinetwillen geschmäht“ oder mit verleumderischer Nachrede unschuldig verfolgt werden (Matth. 5, 11 ff.). Ja, die Feindesliebe soll vor Allem sich darin bewähren, daß man bittet für die, „so uns beleidigen“ (Matth. 5, 44).

Diese Gesinnung finden wir auch ausgeprägt in der apostolischen Gemeinschaft, die ihr Herr erst dazu erziehen mußte, daß sie verständen „weß Geistes Kinder“ sie seien (Luc. 9, 55 ff.). Vergebende Liebe zu üben im Gegensatz zum „Sichselbsträchen“ (Röm. 12, 19), im Gegensatz zum „Zank“ und zu „eitler Ehre“ (Phil. 2, 3), das verstand sich für diejenigen von selbst, denen das Losungswort galt: „Kindelein, liebet euch unter einander“. In der Demuth sollte sich der kampfreiche und furchtlose Mannesmuth bewähren. Mit der Mahnung: „Wachet, stehet im Glauben!“ — ging für die Christen die Forderung Hand in Hand: „seid männlich und seid stark“ (1 Cor. 16, 13). Sie standen unter dem Panier eines großen Königs und wußten in dieser militia Christi tapfer auszuhalten, eine kleine arme Schaar, mitten im Unterliegen unüberwindlich siegreich durch den sie beseelenden Geist des Evangeliums. Das hat die Christenheit der ersten drei Jahrhunderte bewiesen gegenüber einer feindselig heidnischen Welt. In Leidensmuth ringend und sterbend hat sie die kolossale römische Weltmacht aus den Angeln gehoben.

Daraus aber folgt keineswegs, daß die christliche Weltansicht die äußerliche rechtliche Ordnung und die gesellschaftliche Ehre oder den guten Namen unter den Menschen für Nichts achtet. Auf Grund des vierten Gebotes: „Ehre Vater und Mutter“ erwächst auch für den Christen die allgemeine Pflicht: „Ehre Vaterland und Muttersprache“. — „Thut Ehre Jedermann“, ermahnt der Apostel (1 Petr. 2, 17); und „Ehre dem Ehre gebühret“ heißt es, wo es sich um den Gehorsam gegen die Obrigkeit, um Ehrfurcht vor den Autoritäten, um Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen sittlichen

Ordnung handelt (Röm. 13, 7; 1 Petri 2, 18 ff.; Eph. 6, 1 ff.; Col. 3, 17 ff.). Denn „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung“; darum „lasset Alles ehrlich, d. h. wohlänständig und ordentlich zugehen“ (1. Cor. 14, 33. 40).

Wohl hat Christus seinem Jünger, welcher ihm die Frage vorlegte, wie oft er denn dem Bruder, der an ihm sündige, vergeben solle, das „siebenzimal siebenmal“ vorgehalten (Matth. 18, 22). Damit kennzeichnet er die liebevolle Gesinnung, die allzeit bereit sein soll, mit dem Beleidiger sich zu verfühnen (Matth. 5, 24). Aber er will damit durchaus nicht die rechtliche Ordnung oder das angemessen anständige Verhalten bei Seite gesetzt sehen. Der Christ soll nicht etwa Alles über sich ergehen lassen oder mit Abstumpfung seines Ehrgefühls das anstößig verletzende oder beleidigende Betragen seiner Mitmenschen ignoriren. Im Gegentheil. Wir wissen es, daß Christus sein Wehe ruft über den, der Aergerniß gibt, ja daß er das „Skandalon“ als eine mühlsteinwürdige Sünde bezeichnet (Luc. 17, 1 ff.; Matth. 18, 6 ff.). Und: „sündigt dein Bruder an dir“ — d. h. beleidigt er dich — „so strafe ihn zunächst zwischen dir und ihm allein. Höret er dich nicht, so nimm einen oder zwei Zeugen zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner“ (Matth. 18, 15 ff.). Hier tritt klar zu Tage, daß Jesus auf Herstellung des guten Namens in der Gemeinschaft, mit der wir gliedlich verwachsen sind, großes Gewicht legt. Es liegt hier der Keim zu einer christlichen Zucht-, ja zu einer Art Ehrengerichtsordnung vor, kraft welcher der freche

Beleidiger, der seine Schuld nicht eingestehen oder abbitten will (vgl. Luc. 17, 3), dem Urtheil der Gemeinschaft unterstellt, ja, falls er sich demselben nicht fügen will, als gemein und ehrlos ausgeschlossen werden soll. Verlangt doch auch der Apostel Paulus (1 Cor. 12, 20), daß gerade die „schwachen Glieder“ der Gemeinschaft, indem wir ihnen „am meisten Ehre anlegen“, vor Unehre geschützt werden sollen!

Ebenso soll nach Christi Beispiel und Lehre die obrigkeitliche Person und das öffentliche Recht geehrt und gewahrt werden. Derjenige, welcher Gott gegeben sehen wollte, was Gottes ist, wollte auch dem Kaiser gegeben sehen, was des Kaisers ist (Matth. 22, 21). Vor Gericht gestellt, wahrte er selbst seine Ehre gegenüber denen, die ihn schlugen und schmähten, mit dem Wort: „Habe ich übel geredet, so beweiße es, daß es böse sei; habe ich aber recht geredet, was schlägst du mich?“ (Joh. 18, 23). So hat auch der Apostel Paulus sein römisches Ehrenbürgerrecht geltend gemacht, wo es angetastet wurde (Apostelg. 22, 25) und das göttliche Recht der Obrigkeit, in irdischen Dingen als Rächerin zur Strafe das Schwert zu brauchen, ausdrücklich anerkannt (Röm. 13, 4). Nur soll Alles „zur Ehre Gottes geschehen“ (1 Cor. 10, 31) und Niemand sich eigenwillig „selbst die Ehre nehmen“ (Ebr. 5, 4), d. h. mit gewaltthamer Selbsthilfe seine persönliche Ehre herzustellen suchen (Röm. 13, 2).

Die gesellschaftliche Ehre gilt also auch dem Christen als ein hohes Gut. Ist doch der gute Name die Bedingung erfolgreicher Berufsarbeit. Aber der tiefer fühlende Mensch betrachtet diese mit dem guten Namen zusammenhängende äußere Ehre nicht als das höchste Gut. Das ist und bleibt jene innere

Ehre, die mit dem guten Gewissen steht und fällt, und die ihm kein Anderer rauben kann. Jedenfalls mußte von dem christlichen Standpunkt, soweit derselbe getragen und durchdrungen war von dem Geist vergebender Liebe und freudigen Glaubens, der wahre Zeugen- und Bekenntnißmuth sich in ehrenfester Standhaftigkeit, d. h. zugleich als Demuth und Leidensmuth bewähren, beides Grundbegriffe ethisch-religiöser Art, die selbst dem edleren Heidenthum vollkommen fremd waren.

Wer also auf dem Boden christlicher Moral steht und von christlicher Gesinnung durchdrungen ist, kann unmöglich die Form der Selbsthilfe billigen, wie sie im Duell zu Tage tritt. Er wird im Gegentheil die Unsitte, sich seine äußere gesellschaftliche Ehre durch das gewaltsame Mittel des Zweikampfes herzustellen, als seinem Gewissen, d. h. seiner inneren Ehre zuwiderlaufend betrachten und gegen dieselbe Protest erheben. Die christliche Gesinnung wird ihm als die einzige Macht erscheinen, welche diesem eingewurzeltten Vorurtheil erfolgreich begegnen dürfte. Die Civilisation, die Cultur und die bloß theoretische Vernunftargumentation ist demselben nicht gewachsen. Das wird uns die Geschichte des Duells lehren.

3. Mittelalterliche Vorgeschichte des Duells.

Als das Christenthum Welt- und Staatsreligion wurde, als das Reich Gottes mehr und mehr in das Weltreich und in die Weltinteressen sich verlor, da begann auch ein anderer, ein weltlich gefärbter Ehrbegriff sich innerhalb der christlichen

Völkergemeinschaft und Völkerfeindschaft geltend zu machen. Der Begriff der persönlichen, der Familien- und Standesehre wurde auf Kosten der Gemeinehre, die äußere gesellschaftliche Ehre, das Ansehen und die Machtstellung, auf Kosten der inneren Ehre, d. h. der gewissenhaften Erfüllung humaner Liebespflicht betont. Und mit diesem veränderten Ehrbegriff begann in den herannahenden wüsten mittelalterlichen Zuständen auch die gewaltsame Selbsthilfe überhand zu nehmen, die schließlich im Duell einen gesellschaftlich anerkannten und mehr oder weniger geregelten Ausdruck sich zu schaffen suchte.

Das Wort duellum, wie es im mittelalterlichen Latein aufkommt, ist eigentlich die ursprüngliche alte Form für das Wort bellum. Es wird mit demselben der „Krieg“ bezeichnet, der als vereinbarter Kampf zwischen Zweien ausgefochten wird, seien es nun Einzelpersonen oder ganze Sippen, Familien, die sich unter Voraussetzung der nicht zu erlangenden Rechtshilfe oder in Folge gekränkter Ehre und feindseliger Leidenschaft Fehde ansetzten. Unser modernes Duell als persönlicher Ehrenhandel und Ehrenzweikampf ist, wie wir sehen werden, allerdings jüngeren Datums und hat sich erst in den letzten drei bis vier Jahrhunderten unter dem Einfluß spanischer, französischer und altdeutscher Romantik entwickelt. Aber seine Ursprünge und Wurzeln reichen doch bis in das Mittelalter hinein. Ja, das moderne Duell, wenn wir's geschichtlich betrachten, stellt sich uns dar wie ein graufiger Rattenkönig mit sechs unheimlich verschlungenen Schwänzen: das alte Faustrecht, die Blutrache, die Familienfehde, das richterliche Gottesurtheil, der patriotisch-politische Ehren-

zweikampf und endlich das turnierartige Kampfspiel — sie alle haben dazu beigetragen, die gegenwärtige Duellensitte zu so monströsen Dimensionen heranwachsen zu lassen.

Wenn also das für hocharistokratisch geltende Kind nicht gerade sechzehn, sondern nur sechs ebenbürtige Ahnen aufzuweisen hat, so dürfte dieser Stammbaum genügen, uns die wesentlichen Züge in dem Charakter dieses vornehmen Wechselbalges zu erklären. Wenn irgendwo das Gesetz der „Heredität“ oder der „Atavismus“ sich geltend macht, so ist es in dem Antlitz und dem Gebahren dieses enfant terrible der Fall, welches, von dem ancien régime des feudalen Aristokratismus erzeugt, aus dem Mutterchoße weltlicher Minne und Romantik herausgeboren, bis in unsere Zeit hinein von der französisch angehauchten Mode großgezogen worden ist. —

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob wir ein Recht haben, das gegenwärtige Duell zunächst mit der mittelalterlichen Fehde in irgend welchen sachlichen oder geschichtlichen Zusammenhang zu bringen. Man schreckt davor zurück, den feinen und vornehmen Zweikampf der Gegenwart mit dem Faustrecht, der Blutrache und der Familienfehde jener rohen Zeiten auf eine Stufe zu stellen. Die Sitten und Formen haben sich geändert und verfeinert, die Verwandtschaft der Motive und Zwecke liegt aber auf der Hand und wird weder von den Rechtshistorikern, noch Moralphilosophen geleugnet. Das Faustrecht bestand ja in jener alten Zeit, besonders nach der Auflösung des karolingischen Reichs im neunten und zehnten Jahrhundert aufkommend, nicht etwa in rein brutaler Willkür Gewalt, sondern in dem von den Zeit-

ideen anerkannten Selbstschutz, den der Einzelne, da die Obrigkeit ihn nicht schützen wollte oder konnte, sich mit Waffengewalt zu schaffen suchte. Die Fehde mußte ordentlich angekündigt und nach gangbarer Sitte ausgefochten werden, wenn man nicht als Räuber oder Raubritter gelten wollte. Gleichwohl artete das Faust- und Fehderecht zu roher Gewalt aus und gefährdete Leben und Existenz des ruhigen Bürgers. Noch mehr war dieses bei der Blutrache der Fall, die nach der Meinung der Zeit nicht jedem Einzelnen etwa das Recht zu willkürlichem Mord- und Todtschlag eröffnete, sondern gegenüber schwerer, erlittener Unbill oder wirklicher Blutthat, die durch die öffentliche Rechtspflege nicht gesühnt wurde, das Zahn um Zahn, Auge um Auge, Blut um Blut walten ließ. Diese Blutsfeindschaft und diese Form der Selbsttrache ging dann oft in dauernde Familien- und Standesfehde über¹⁾. Schon Tacitus²⁾ erwähnt es als eine altgermanische Unsitte, daß die *proquinquorum inimicitiae*, die Familienfehden, oft ungeheure Dimensionen annahmen und, wo die Sühne oder *satisfactio* verweigert wurde, von Geschlecht zu Geschlecht sich unheimlich forterbten. Es ist bedeutsam und charakteristisch, daß in Folge der Kreuzzüge, wo ein höheres und ideales Interesse alle Gemüther bewegte, im Hinblick auf den allgemeinen Nothstand ein „gemeiner Landfriede“ — so zuerst durch Heinrich IV. 1085 — in Deutschland eingeführt wurde. Diese *paces et treugae dei*, d. h. Profan-Frieden und Gottes-Frieden, welche

1) Erscheinen nicht in Shakespeare's Romeo und Julia die im Zweikampf fallenden Tybalt und Mercutio als Opfer der Familienfehde zwischen Montecchi und Capuletti?

2) Vgl. Germania 21.

gegenüber der Faida oder Feida, d. h. dem Recht der Fehde, durch Friedrich II. im Jahre 1237 wiederum eingeschärft wurden, hatten immer nur zeitweiligen Erfolg. Trotz dem dreijährigen „Landfrieden“, den ein Rudolf von Habsburg durchzuführen suchte, begann im 13. Jahrhundert jene Landplage von Neuem sich geltend zu machen. Und es half nichts, daß die Vertreter der Kirche, wie solches von dem Abt von Triethem erzählt wird, gegen diese „Hunde“ wetterten, welche — zur Befriedigung des *se ipsum vindicare* d. h. um der Selbsttrache willen — „zur Wolfsjagd abgerichtet, selbst Wolfsnatur annahmen“. Als gegenüber den drohenden Tücken im 15. Jahrhundert trotz der allgemeinen Anarchie der Sitten durch Maximilian I. 1495 ein „allgemeiner ewiger Landfrieden“ decretirt wurde, schien auch dem Fehderecht das Todesurtheil gesprochen zu sein. Aber andere Formen des Zweikampfes kamen auf und erhielten sich standhaft im Anschluß an altgewohnte Traditionen.

Eine besonders hervorragende Rolle spielte in dieser Hinsicht der richterlich sanctionirte Zweikampf, der die Stelle des alten Gottesurtheils vertreten sollte¹⁾. Die Gottesgerichte oder Jogen. Orbalien waren ein altheidnischer Gebrauch, der selbst bei den Ureinwohnern unseres baltischen Landes sich einbürgerte, als die deutschen Ritter es occupirten. Wo das

¹⁾ Selbstverständlich deckt sich unser heutiges Duell durchaus nicht mit dem gerichtlichen Zweikampf alter Zeit, wie Thümmel in seiner Broschüre (Zeit- und Streitfragen): „Der gerichtliche Zweikampf und das heutige Duell“ mit Recht hervorhebt. Aber in der Entstehung und Begründung des modernen Duells spielt doch jenes alte Gottesurtheil, sowie der gerichtliche Zweikampf eine wesentliche Rolle.

Urtheil der Volksgemeinde nicht zu klarer Entscheidung gelangen konnte, wo Zeugen und Eideshelfer einander widersprachen und die Schuld nicht festgestellt werden mochte, da ward neben anderen veralteten abergläubischen Mitteln (Loos, Wasser- und Feuerprobe 2c.) der richterliche Zweikampf z. B. durch Otto I., Heinrich II. und Friedrich II. (1235), also in Zeiten, wo das Faust- und Fehderecht bereits streng verboten war, nicht nur gestattet, sondern sanctionirt. Man lebte des Glaubens, daß Gott selbst die zweifelhafte Entscheidung durch das Geschick der Waffen herbeiführen werde. Dabei kam es vielfach vor, daß Kampfunfähige oder namentlich gekränkte Weiber durch waffenkundige „Kämpen“ (aus denen allmählich der niedere Adel sich rekrutirte) vertreten werden durften. Diese Art des oft blutig auslaufenden Gottesurtheils läßt sich bis ins sechste Jahrhundert zurück verfolgen. Martin von Tours erzählt z. B. einen Fall, wo beide Kämpen auf dem Plaze blieben. Und in Frankreich besonders waren derart motivirte batailles à outrance nichts Seltenes. Trotz der Mißbilligung seitens der Kirche und trotz dem Aufkommen des römischen Rechts, welches die Zweikämpfe verbietet, blieben die Gottesurtheile (in Franken und Würzburg z. B. noch bis ins 17. Jahrhundert) gäng und gäbe.

Durch die ritterlichen Sitten und die adligen Standesvorurtheile verwandelten sich die sogen. Orda lien od. richterlichen Zweikämpfe in öffentliche, politisch oder patriotisch, familienhaft oder persönlich motivirte, vor Kaisern und Königen ausgefochtene Duelle oder Ehrenhändel, wie sie uns z. B. Shakespeare in mehreren seiner historischen Dramen schildert. In Richard II. tritt besonders klar zu Tage, wie die

politischen Gegensätze innerhalb der hohen Aristokratie des Mittelalters vor das öffentliche Forum gebracht und entschieden werden konnten, wobei der zugespitzte ständische Ehrbegriff eine Hauptrolle spielt. Namentlich tritt die Idee der Ebenbürtigkeit, die feierliche Form der Herausforderung, die Bestellung von Kampfwärtern und Herolden, der Gebrauch des Schwertes als der einzig geltenden Waffe in den Vordergrund. Selbst Fürsten und Könige scheuten sich nicht — wie wir an Heinrich V. von England sehen — das Geschick durch einen Zweikampf herauszufordern. Ist es doch zwischen Karl V. und Franz I. von Frankreich zweimal (1528 und 1536) wegen politischer Gegensätze und Differenzen zu einer ernstesten Herausforderung gekommen, um — wie es von Seiten des Herausforderers (Karl V.) hieß — „unnützes Blutvergießen zu vermeiden“. Ja man sah in solchen Zweikämpfen nicht bloß etwas Erlaubtes, sondern etwas Heiliges, Gott Wohlgefälliges. Es ist höchst charakteristisch, daß von dem bekannten „Ritter ohne Furcht und Tadel“, dem französischen Heerführer Bayard (um 1500 etwa) erzählt wird, er habe einen von ihm in Gefangenschaft gehaltenen spanischen Granden, der ihn beleidigt, nicht etwa hinrichten lassen, wie er konnte, sondern zu öffentlichem Zweikampf gefordert; auf der Wahlstatt sei er dann niedergekniet, habe Gott angerufen und sei, mit dem Zeichen des Kreuzes sich schirmend, freudig in den für ihn siegreichen Kampf gegangen. Zu solch einem „heiligen“ Kampfe pflegten die „frommen“ Ritter sogar durch Empfang des heiligen Abendmahls, also unter Sanction der Kirche, sich vorzubereiten.

Dieser standesmäßige Ehrbegriff und die öffentliche Form

des geregelten Zweikampfes würde als Ursprung der modernen Duellform nicht ganz verstanden und richtig beurtheilt werden ohne das ebenfalls im Mittelalter gangbare Kampfspiel oder sogen. Turnier. Denn nur aus diesem erklärt sich in unserem modernen Duell ein Moment, welches dem ernstesten mittelalterlichen Zweikampf fern liegt, nämlich das Zurücktreten directer oder beabsichtigter Lebensgefahr, während der Ehrenpunkt, ja das eigentliche französische point d'honneur, verbunden mit der Idee ritterlicher Wehrhaftigkeit hier in den Vordergrund tritt. Auch ist es bedeutsam, daß bei den Turnierspielen die welsche Minne und die deutsche Minne, überhaupt die Frauenwelt als ein Hauptmotiv des Ehrenzweikampfes sich kund gibt. So kamen in Frankreich schon im 11. Jahrhundert jene Waffengänge auf, die man deshalb Anfangs in Deutschland „gallische Spiele“ nannte. Auf germanischem Boden verbanden sie sich mit der altgermanischen Idee der adligen Waffenehre. Erst seit dem 10.—12. Jahrhundert kam z. B. der Kampf mit dem schützenden Helm auf, weil der „Gesichtsschlag als eine ehrlos machende Handlung“ galt¹⁾. Nur der Bauer sollte mit unbedecktem Antlitz kämpfen. Das Ritterprivilegium zeigte sich in der Turnierberechtigung.

Seit dem 14. Jahrhundert, unter Kaiser Friedrich I., kamen die Turniere mehr und mehr auf. In England wurden sie durch Richard Löwenherz eingeführt. Mit den Turnierregeln ist unter der Herrschaft von Ehren- oder Turniergerichten, in welchen öfters Frauen die Entscheidung fällten und den Ehrenpreis bestimmten, Vieles verbunden, was an unsere Duell-

1) Vgl. Dr. Ad. Rohut, Buch berühmter Duelle. Berlin 1888.

gewohnheiten erinnert: so die Ehrenmarschälle und Unparteiischen, die über die Satisfactionsfähigkeit der Kämpen und die Art der Ausführung — mit Lanzen, Schwertern, aber nie mit Schußwaffen — zu bestimmen hatten. Die Einzelkämpfe oder Tiofte wechselten dann mit Massenturnieren (Buhurte) ähnlich wie heutzutage z. B. bei den Studenten in Deutschland die Einzel- und Massenmensuren.

Obwohl der Turnierkampf die Todesgefahr ausschließen sollte, kam es bei diesem ernstem Einsatz der ritterlichen Wehrkraft und Geschicklichkeit doch oft dazu, daß man ernstlich und in des Wortes verwegenster Bedeutung „das Leben aufs Spiel setzte“. So wird von Philipp von Flandern erzählt, daß er 1233 im Turnier gefallen sei; und bei dem berühmten Turnier zu Chalons unter Eduard I. († 1307) zwischen Engländern und Franzosen deckten viele Todte die Wahlstatt. In Deutschland nahm trotz des strengen Verbots eines Innocenz III. das Turnieren überhand, und zwar in so gefahrdrohender Weise, mit scharfen Waffen, daß z. B. in Darmstadt in einem Turnierkampf zwischen Hessen und Franken (1403) nicht weniger als 26 Mann todt auf dem Platze blieben.

4. Die moderne Entwicklung des Ehrenzweikampfes.

Erst mit dem 16. Jahrhundert, mit der Zeit der beginnenden großen Freiheitsbewegung auf religiösem und staatlichem Gebiete zeigt sich als krankhafte Rehrseite derselben die einseitige Betonung der Personal-Ehre. Das Einzelsubject droht sein Recht in zuchtloser Weise geltend zu machen, um jede persönliche Ehrenkränkung mit der Waffe in der Hand

zu jühnen, sich selbst „Satisfaction zu schaffen“. Das ist die Zeit, wo das eigentliche Privatduell in unserem modernen Sinne aus der mittelalterlichen Gewohnheit herübergenommen und mehr und mehr bis in die Neuzeit, je nach Sitte, Herkommen und gesellschaftlichem Urtheil in verschiedenen Ländern verschieden zur Ausbildung gelangt ist. Es ist sehr merkwürdig, daß die „peinliche Halsgerichtsordnung“ vom Jahre 1532 in Deutschland, nachdem der ewige Landfriede durch Kaiser Max I. (1425) decretirt war, zwar das alte Fehderecht verpönt, aber den Ehrenzweikampf unberührt läßt. Die Vertheidigung der persönlichen Ehre, unter den Gesichtspunkt der Nothwehr gestellt, galt durchaus gleich der Vertheidigung des Lebens.

Man ging dabei in dem neu sich gestaltenden Staatsleben, wo gegenüber dem national-germanischen das römische Recht sich geltend machte, davon aus, daß die Privatehre des Einzelnen dem Staate so zu sagen unzugänglich sei, also im Fall der Verletzung vor dem Forum der gewöhnlichen Gerichte nicht hergestellt werden konnte. Im Zusammenhange mit dem empfindlichen Ehrgefühl der Einzelnen bildete sich namentlich im Adel eine Art Republik der Ehre, die im Gegensatz zur bürgerlichen Gesellschaft ihre eigenen, exclusiven Gesetze feststellen und durchführen zu können meinte.

In Deutschland und Skandinavien, wie auch in England, wollte Anfangs diese Art, persönliche Ehrenhändel auszufechten, nicht recht Wurzel fassen. Der dreißigjährige Krieg kam dazwischen, wo mehr die Rencontres bei Trunk und Spiel und jene Kaufhändel gäng und gäbe wurden, da man bei jedem Zwist „blank vom Leder zu ziehen“ und die Soldaten-Ehre in blutiger Weise zu vertheidigen suchte.

Nach eingetretenem Frieden nahmen im 17. Jahrhundert diese Ehrenhändel — hauptsächlich unter spanischem und französischem Einfluß — derart überhand, daß man von Obrigkeit wegen die schärfsten Strafen darauf setzte. — Gustav Adolf decretirte 1628 Todesstrafe für jedes Duell, mochte der Ausgang sein, wie er wollte, obwohl sein eigener Vater, Karl IX., den König von Dänemark Philipp IV. noch im Jahre 1607 nach alter Gothenfittte zum Zweikampf herausgefordert hatte. Die Geschichte ist bekannt, wie Gustav Adolf zwei Generälen, die bei einem sehr ernstern Conflict um die Erlaubniß baten, im Zweikampf ihren Ehrenhandel ausfechten zu dürfen, als Antwort den Scharfrichter zuschickte und das Duell nur unter der Bedingung gestatten wollte, daß der Ueberlebende an Ort und Stelle hingerichtet würde.

Auch auf den Akademien, unter der studentischen Jugend muß in jener Zeit schon neben dem Schlägerduell die Schußwaffe als zugestandenes Satisfactionsmittel aufgefunden sein. Denn das deutsche, vom Kaiser bestätigte Reichsgutachten aus dem Jahre 1668 enthält ein strenges Verbot, auf daß „im heiligen römischen Reich dem hochschädlichen Duelliren, Balgen und Kugelwechfeln begegnet werde, sowohl überhaupt, als insbesondere auf denen Universitäten und Akademien“. Dem Herausforderer ward mit Landesverweisung gedroht; auch die „Vocati“ (Zeugen) und „Secunden“ sollten bestraft, den Gefallenen ehrlich Begräbniß verweigert, an dem schuldigen Duellanten die Todesstrafe vollzogen werden.

Es half Alles nichts. Die Unfittte wucherte fort. Der tapfere „große Kurfürst“ sah im Duell — namentlich der vaterländischen Gefahr und der patriotischen Pflicht gegenüber —

ein Verbrechen. Es sind genau zweihundert Jahre verflossen, seit dieser gewaltige Begründer preußischer Großmacht (1688) ein strenges Gesetz erließ, das die Duellanten mit Todesstrafe bedrohte; die Leichname sollten vom Henker an den Galgen gebracht und dann an unehrlicher Stätte verscharrt werden — ein eigenthümlicher Contrast gegen das gegenwärtige preußische Staatsgesetz, welches den Offizieren in gewissen Fällen sogar das Duell zur Pflicht macht. Es folgten in Deutschland während des 17. und 18. Jahrhunderts eine Masse (gegen hundert!) Duellmandate, d. h. mehr oder weniger strenger Verbote. In den sächsischen Herzogthümern wurde z. B. 1709 ohne Rücksicht auf den Ausgang des Duells — gerade wie in Rußland unter Peter dem Großen — Galgen und Vermögensconfiscation den Theilnehmern gedroht, und die etwa Flüchtigen sollten in effigie aufgehängt werden. Maria Theresia hat in der „peinlichen Halsordnung“ vom Jahre 1755 das Duell mit Todesstrafe belegt. Friedrich der Große und Kaiser Joseph II. waren entschiedene Widersacher des Duells. Bekannt ist die Geschichte, wie Friedrich II. einen aus Frankreich stammenden, in der Gunst des Königs stehenden Offizier Chasot, welcher seinen Gegner im Säbelduell getödtet hatte, den Abschied gab mit den zornigen Worten: „Ich liebe tapfere Offiziers, aber Scharfrichters kann ich in meiner Armee nicht brauchen.“ — Joseph II. erklärte, er „verachte die Grundsätze derjenigen, die den Zweikampf zu rechtfertigen suchen“ und sich mit kaltem Blute durchbohren. „Ich halte einen solchen Menschen“ — heißt es in einem Erlaß des aufgeklärten Kaisers vom August 1771 — „für nichts besser als einen römischen Gladiator; eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahr=

hundert der Tamerlans und Bajazeths angemessen ist, will ich unterdrückt und bestraft wissen, und sollte es mir die Hälfte meiner Offiziere rauben! Noch gibt es Menschen, die mit dem Charakter von Heldenmuth denjenigen eines guten Unterthanen vereinbaren, und das kann nur der sein, der die Staatsgesetze ehrt.“ Auch das Preussische Landrecht bis zum Jahre 1848 setzt auf Uebertretung des Duellverbotes die strengsten Strafen, von zehnjähriger Festungshaft bis zum Rad und Schandpfahl.

Die drakonischen Gesetze erwiesen sich gegenüber dem aus Frankreich herüberfluthenden Strom der Duellensitte ohnmächtig. Das allgemeine Rechtsgefühl der Gesellschaft reagierte gegen die allzu scharfen Maßregeln. Die Geschworenen sprachen gerade deshalb oft die Duellanten frei. Und ein Friedrich der Große, der, wie wir sahen, das Duell staatlich verbot, stand doch so sehr unter französischem Einfluß, daß er in seinen Memoiren die Satisfactionspflichtigkeit des Militär- und Adelsstandes ausdrücklich anerkannte.

Daß in dieser Hinsicht namentlich französische, überhaupt welche Sitte von Einfluß gewesen, läßt sich geschichtlich nachweisen. In Italien war im 16. Jahrhundert das Duell so verbreitet, daß Papst Julius II. (1509) vergeblich seinen Bannstrahl dagegen schleuderte und das Tridentiner Concil ohne sichtlichen Erfolg den Zweikampf als „einen vom Teufel erfundenen Brauch“ mit Bann und Strafe des Todtschlags bedrohte. In Spanien war das ritterliche Ehrenduell dermaßen zur Manie geworden, daß der geniale Cervantes mit seinem edlen Junker Don Quijote die verrückt romantischen Kampfideeen des ingenioso hidalgo verspottete. Offenbar

wollte er durch den „Ritter von der traurigen Gestalt“, durch desselben Windmühlenturnier oder seine blutige Verfolgung einer Schafheerde auch die in Spanien gangbaren, zur Duellleidenschaft sich entwickelnden Turniere und Rencontres mit-sammt der eingebildeten Ritterehre der Lächerlichkeit preisgeben.

In Frankreich grassirte der Duellunfug dermaßen, daß trotz dem strengen Verbot Heinrich's IV. (im Jahre 1602) uns von den damaligen Historikern die verbürgte Nachricht übermittelt wird, es seien in fünf Jahren (1602—1607) daselbst nicht weniger als 4000 Edelleute im Duell gefallen. Durch ein Edict von Sully wurden darauf hin die provocations als infames, hon-teux et contraires au vrai honneur bezeichnet; aber gleich-wohl ward unter Hinzunahme von Zeugen (témoins) der Ehrenkampf gestattet.

Seitdem Montesquieu in seinem berühmten Werk esprit des lois (1748) den Ehrbegriff politisch und ständisch zugespitzt hatte, nahm — trotzdem daß unter Ludwig XIII. durch Richelieu's Einfluß strenge Verbote erlassen und drei Adlige wegen Betheiligung am Duell hingerichtet worden waren — unter der Herrschaft des feudalistischen ancien régime das Duell immer größere Dimensionen an. Namentlich unter den adligen Offizieren und ständischen Vertretern des point d'honneur ward die Annahme der Herausforderung als Ehrenpflicht an-gesehen, so daß unter Ludwig XIV. trotz wiederholter Duell-verbote, welche sich contre la rage et démence des duels richtete, eine Art romantischen Märtyrertums im Dienst der Standesehre aufkam, das im 18. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte. Berühmt wurde z. B. kurz vor der Revolution der

verhängnißvolle Zweikampf des Grafen Artois mit dem Herzog von Bourbon.

Man sollte nun denken, daß die Revolutionszeit diesem aristokratischen Unfug einen erfolgreichen Damm entgegengesetzt hätte durch die alle Standesvorurtheile aufhebenden Ideen der fraternité, égalité und liberté. Aber wenn auch die vom Blut der Guillotine triefende Schreckenszeit die persönlichen Ehrenhändel zeitweilig zurücktreten ließ, die zuchtlos gewordene individuelle Freiheit, verbunden mit dem renommitischen, zugespitzten persönlichen Ehrbegriff, hatten seit der Napoleonischen Zeit und namentlich seit der Julirevolution 1830 ein geradezu lawinenhaftes Zunehmen des Duells zur Folge. Napoleon I. war persönlich ein Gegner des Duells. Bekannt ist sein Ausspruch, das Duell beruhe auf einem falschen Ehrgefühl, indem es „das dem Vaterlande gehörige Leben einer elenden Privat-*rache* opfere“. Der Code Napoleon aber schweigt über die Duelle; die in der späteren Gesetzgebung gedrohten Strafen erwiesen sich ohnmächtig gegen die Macht der öffentlichen Meinung. Seit 1813 datirt ein neuerer französischer Illustrator der Duellgeschichte¹⁾ die modern klassische Epoche derselben. Sie wurde inaugurirt durch den berühmten Fechtmeister Jean Louis, welcher im Jahre 1813 vermöge der Gewandtheit seines Degens in einem Duellgange dreizehn seiner militärischen Gegner todt in den Sand streckte. Einer der schlimmsten Kaufbolde jener Zeit war ein Oberst Dufay, der „in einem

¹⁾ Vgl. Paris illustré 1885, p. 115 ff. Auch Dr. Kohut (Buch berühmter Duelle. Berlin 1888) bezeichnet die Napoleonische Aera als die „klassische Zeit der Herausforderungen“.

geschlossenen Fiafer mit einem neunzehnjährigen Offizier sich auf Dolche duellirte und denselben erstach“. Von einem Marquis Bigrand in Bordeaux wird erzählt, daß er gegenüber einem jungen Ehepaar auf der Promenade äußerte: „Ich habe gewettet, Ihrer Frau einen Kuß und Ihnen eine Ohrfeige zu geben.“ Am nächsten Morgen war der unglückliche Ehemann im Duell gefallen. Ein junger Offizier hielt, auf dem Boulevard spazierend, einem anderen den Stock vor und rief: „Hopp! Springen Sie oder ich schlage.“ Der sich weigernde Offizier war den andern Tag eine Leiche. Und solche Greuelthaten wurden gerühmt als Höhepunkte des point d'honneur!

Unter Louis Philippe und bis in die Neuzeit hinein nahm in den politischen und parlamentarischen Kreisen Frankreichs das Duell sehr überhand¹⁾, während die Studentenkreise sich mehr davon fern hielten. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß mit der lebensgefährlichen Stich- und Schußwaffe gerade in Frankreich die eigenartige Ausübung des Zweikampfes und die mannigfach versuchte Umgehung der Gefahr die ganze Sache mehr und mehr zu einer lächerlichen Farce werden läßt, obgleich der neueste Flotte Vertheidiger desselben (Adolphe Laventier, a. a. D. p. 116) die reparation d'honneur par les armes mit Ausschluß freilich des combat à outrance als ein, wenn auch theoretisch absurd, so doch praktisch vernünftiges mal nécessaire bezeichnet. Dabei ist es charakteristisch, daß die gern renommirenden Franzosen ihre ernstest, lebens-

¹⁾ Ich erinnere an die Duelle von Emile Girardin mit Armand Carel (1832), Bugeaud mit Dulong (1834), Gallifet mit Lauriston (1859) u. s. w.

gefährlichen Ehrenhändel in bewußten Gegensatz stellen zur „querelle d'Allemand“, weil in dieser das Duell zu einer „kindischen Spielerei“ ausgeartet sei.

In den germanischen Ländern hat sich neuerdings die Duellfrage eigenartig entwickelt. Der skandinavischen gebildeten Gesellschaft gebührt die Ehre, das Duell selbst für akademische Kreise so gut wie abgeschafft zu haben. Die genossenschaftlichen Ehrengerichte treten im Collisionssalle ein. Sonst gilt das Suchen des Conflicts für ehrlos, das anständige, nicht provocirende Betragen für selbstverständliche Ehrenpflicht des gebildeten Mannes.

Auch England gibt uns das Beispiel, daß trotz der früheren dort herrschenden Duellunsitte namentlich durch die sehr alte, seit Jahrhunderten gangbare Einführung der Ehrengerichte der persönliche Zweikampf eine Ausnahme bildet, ja in akademischen Kreisen unerhört ist. Zu Shakespeare's Zeit galt dort noch der Zweikampf als adliges Standesvorrecht. Es ist ganz aus dem Bewußtsein jener Zeit heraus geredet, wenn der verbannte Edgar im „Lear“ den frechen Halbbruder Edmund nach edlem „Ritterbrauch“ und gemäß „dem Vorrecht seines Standes“ zur Entscheidung des Schwertes drängt. Wird uns doch aus jener Zeit berichtet, daß ein Lord-Oberrichter sich der Reihe nach mit all seinen Geschworenen schoß, um — wie er sagte — „ruhig frühstücken zu können“. Nachdem — wahrscheinlich durch die Normannen — der Zweikampf in England üblich geworden war, erschien im Jahre 1614 — also noch zu Shakespeare's Zeit — das erste Strafgesetz dagegen. Trotzdem duellirten sich Staatsmänner und parlamen-

tariſche Größen wie Fox (gegen William Adam) und Pitt (gegen George Tiernay). Selbſt ein Wellington und Sir Robert Peel ſtellten ihre „verwundete Ehre“ wieder her, indem ſie ſich (wie Kobut a. a. D. bemerkt) „ins Bein ſchoſſen“. Einen erfolgreichen Damm ſetzte der Prinz Albert der um ſich greifenden Unſitte entgegen. Er ſetzte folgenden Paragraph in den „Kriegsgeſetzen“ durch: „Es iſt dem Charakter der Ehrenmänner angemefſen, für verübtes Unrecht oder Beleidigung ſich zu entſchuldigen und das Unrecht wieder gut zu machen; ebenſo für den gekränkten Theil, dieſes anzunehmen.“ Während in England ein Lord Byron noch für das Duell ſchwärmte, iſt es ſeit den vierziger Jahren unſeres Jahrhunderts ſo gut wie verſchwunden. Das Boxen iſt als nicht gerade ſchöner, aber harmloſer jugendlicher Wettkampf an die Stelle getreten. Selbſt in Amerika, wo in einzelnen roheren Kreiſen, wie beſonders in Louiſiana, das den Indianern abgelaufchte, berüchtigte, dem Selbſtmord ähnelnde graufame Meſſer- oder Pulverduell noch vorkommt, ſtellt man den des Zweikampfs Ueberwieſenen unter lebenslängliche Vormundſchaft; ja die allgemeine öffentliche Meinung der Gebildeten — wie z. B. in New-York — verſetzt die Duellanten einfach ins Narrenhaus. Bei Studenten ſoll das Duell dort ſo gut wie gar nicht vorkommen.

Nur Deutſchland ſcheint ſich von dieſem Vorurtheil noch nicht befreien zu können. Dort wird noch immer die „Satisfaction mit Waffen“ für perſönliche Ehrenkränkungen gerade in den akademiſch und militäriſch gebildeten Kreiſen nicht bloß geduldet, ſondern vielfach als Ehrenpflicht gefordert, obwohl das Ehrengericht durch die buſchenschaſtlichen Ver-

bindungen obligatorisch gemacht wurde und in den tonangebenden Kreisen — wie das Beispiel Gneist's beweist — die Abschaffung dieser Unsitte ernstlich angestrebt wird.

Sehr bedeutsamen Einfluß im Sinne der Eindämmung der aristokratischen Duellunsitte übte die allgemeine Wehrpflicht. Indem sie den allgemeinen patriotischen Gedanken wachrief, mußte das Moment der ständischen Personallehre zurücktreten. Die Wehrpflicht bot die Bürgerschaft für die Wehrhaftigkeit der jungen Männer, auch der Theologen. Dennoch erscheint in Deutschland das Vorurtheil unüberwunden. In Offizierskreisen, im Adel, unter den akademischen Bürgern ist neben dem Schlägerduell der Zweikampf auf Säbel und Pistolen bei ernstern Collisionsfällen immer noch ein gangbares Satisfactionsmittel. Bei den Studirenden ist das Duell durch die sogen. Bestimmungs-Mensuren und Massenpaufereien zu einer nicht gerade würdigen Spielerei ausgeartet; dagegen treten die neueren Verbindungsstudenten, und zwar nicht bloß die christlichen, für die vollständige Abschaffung ein, ohne daß es ihnen bisher gelungen wäre, durch ein allgemein anerkanntes Ehrengericht der Unsitte erfolgreich entgegen zu treten. —

Wir in Dorpat befinden uns in der glücklichen Lage, daß nicht bloß seit einem halben Jahrhundert das Ehrengericht allgemein anerkannt ist, sondern daß man auch denen, welche aus Gewissensgründen gegen das Duell sich erklären, im vollen Sinne Rechnung trägt. Es ist eine ungeheure, nicht genug anzuerkennende Errungenschaft, daß unsere akademische Jugend seit mehr als vierzig Jahren den Duellzwang beseitigt hat. Diese vernünftige, humane Duldsamkeit der doch so leicht von der Leidenschaft beherrschten Jugend erscheint geradezu beschä-

mend für die ältere gebildete Philisterwelt, in welcher man bei uns noch nicht zu allgemeiner Anerkennung der sogen. Gewissensfreiheit und des obligatorischen Ehrengerichts sich hat aufschwingen können.

In den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts ist die Bewegung gegen das Duell unter der Dorpater Burschenschaft wachgerufen worden durch einen sehr ernstern Fall, der dem damaligen Rector Volkmann zum Anlaß diente für die schon oben erwähnte „zündende Rede“ vom Jahre 1840 (22. August). Dieselbe ist epochemachend geworden für die Geschichte des Duells auf unserer baltischen Hochschule¹⁾. Volkmann, der ein volles Verständniß hatte für das sich hoch schwingende jugendliche „Ehrgefühl“ der akademischen Bürger, bezeichnet doch das Duell als „einen Rest alter Barbarei“. Dem „vorurtheilslosen Beobachter“ — so sagt er (S. 19) — „kann jene Ritterlichkeit, die im Duell sich ausprechen soll, nur als Zerrbild erscheinen. Das Ritterthum paßte für jene Zeit, wo die Menschheit ihre Jugend durchlebte, wo die materielle Kraft sich entwickelte, welche Trägerin werden sollte der geistigen; es paßte für die Zeit, wo das Gesetz des Stärkeren sich geltend machte und wo die Nothwehr heischte, mit der Faust zu vertheidigen, was mit der Faust bedroht wurde. Jene Zeit ist vorübergegangen als ein Entwicklungsmoment

¹⁾ Vgl. für das Folgende die im Ganzen durchaus zutreffende Darstellung von Eb. Kraus a. a. D. S. 296 ff. Wie aber der Verf. darauf kommt, Hugenberger als „Rector“ fungiren und auf die Duellfrage einen Einfluß üben zu lassen, ist mir unerfindlich. Der Mann ist nie in Dorpat Rector gewesen.

im Völkerleben. Die Menschheit steht im Mannesalter, und der physischen Macht gegenüber macht sich die geistige geltend. Wer im Zweikampf die Waffen ergreift, bekennt sich zu Principien, die nicht mehr gelten dürfen, und greift hemmend ein in das Getriebe der Zeit, welche vorwärts will und nicht rückwärts“.

Volkmann appellirt keineswegs an die christliche Gesinnung. Für den Christen gilt ihm die Verwerflichkeit des Duells als selbstverständlich. Vom Standpunkt der humanen Gesittung und Bildung aus sucht er es zu widerlegen, und zwar mit Argumenten, die bis auf den heutigen Tag von allen Gebildeten in thesi anerkannt, in praxi aber — ach wie oft! — bei Seite gesetzt werden.

„Das Starksein im Geiste“ bezeichnet Volkmann als „die Seite der Tapferkeit, welche vor Allem dem Manne zukommt, der nicht aus Beruf die Waffen trägt, sondern — wie die akademischen Bürger — vor Allem geistigen Interessen sein Leben widmet“ (S. 20). Unter zehn Duellen, meint er, lasten sicher neun auf dem Gewissen derer, welche es mit der Wissenschaft nicht redlich meinen. „Wer seinen Kopf nur mit den Ideen füllt, die auf Fechtböden, Commercen und Trinkgelagen zu Hause sind, der wird auch das Urtheil der schlagstüchtigen Menge für eine Sache von Wichtigkeit halten, und wird, wenn er einmal hingeführt wird auf den Scheideweg, wo wahre Ehre und falsche sich trennen, mechanisch dem Impulse folgen, den der gedankenlose Haufe ihm mittheilt“ (S. 18).

„Das Duell gilt als Ehrensache! Der Beifall des Haufens begleitet die Kämpfer, und Achselzucken oder lauter Hohn kann Denen zu Theil werden, welche bei erlittenem Schimpf das

Schwert in der Scheide lassen. Darum werden wir mit Schonung urtheilen über den Jüngling, der in verletztem Ehrgefühl auf den Kampfplatz tritt. Aber traurig bleibt bei alledem seine moralische Verblendung, die wahre Ehre so mit der falschen zu verwechseln. Wer hat mehr von wahrer Ehre in sich, derjenige, welcher den schnöden Beleidiger — oder wie oft auch den Unschuldigen — im Zweikampf zu Boden streckt und eitel den Lorbeerkranz sich auf die Stirn drückt, den der stumpfsinnige Pöbel ihm darbietet, oder derjenige, welcher den erlittenen Schimpf verzeiht und mit Seelengröße den Spott erträgt, mit welchem Befangene und Schwachköpfe ihn verfolgen? Die Antwort ergibt sich dem gesunden Sinne von selbst“ (S. 16). —

Man rühmt jedoch den „Muth der Duellanten“. — „Auch der Räuber, ja die wilde Bestie zeigt Muth, aber eben nur den bestialischen. Der menschlich schöne Muth und die Tapferkeit als Tugend kann nur im Kampfe für das Recht im höchsten Sinne des Worts zur Entwicklung kommen. Um sich muthig zu zeigen im Gebiete roher Kraft, zeigt sich der Duellant feige in der Sphäre der Verfeinerung und Sitte. Wunderliche Verblendung, physischen Muth durch moralische Feigheit beweisen zu wollen! Wir unsrerseits sind überzeugt, daß Viele den Muth haben, den Zweikampf zu wagen, aber gar Wenige den größeren Muth, ihn abzuweisen!“ (S. 20.)

Das Wichtigste und Wesentlichste, wenn's gälte, über das Duell Herr zu werden, sei „die sittliche Durchbildung des Charakters“. Aber von großer Wichtigkeit bleibe doch auch „die Ausbildung der Intelligenz“. Universitätsbildung sei mit jenem „Kaussystem“ unvereinbar, bei welchem der „hohe Werth

des Lebens“ verkannt werde (S. 6). Willig sollen wir das Leben hingeben im Kampf für Wahrheit und Recht, aber im „Würfelspiel“ es wagen, sei frivol. „Ein Leben von sich werfen, das keinen Gehalt hat, ist gar nicht so schwer, und wir finden die Thoren zu Tausenden, die es für eine Posse in die Schanze schlagen“. Der tüchtige Mensch wird immer das Leben festhalten, welches der Träger des Geistes ist, der den Gedanken wagt, ein Ebenbild zu sein der Gottheit. „Wenn es Rohheit ist, den jungen Fruchtbaum umzubrechen, der Früchte und Blüthen verspricht, — ist es erhört, sich an dem Menschenleben zu vergreifen, das eine Seele trägt?“

Dann kommt Volkmann auf die angebliche „gefahrlose“ Form des Hieberduells zu sprechen und sagt mit vollem Recht: „Ein Duell ohne Gefahr ist eine Fastnachtsposse, sehr schlecht geeignet, erlittene Beschimpfung abzuwaschen . . . Wer aber die tödtliche Waffe feindselig erhebt, übernimmt die Verantwortlichkeit des Todtschlags jedesmal ganz, nie halb, denn der Frevel liegt nie im Ausgange, den der Zufall regiert, sondern eben darin, das Leben dem Zufalle preiszugeben“ (S. 8).

Durchschlagend ist seine Argumentation gegenüber der noch heute verbreiteten Meinung, daß das Duell eine Art „Strafmittel“ sei, „um den Anstand zu wahren“. Im Duell treffe das Verhängniß nicht seltener den Beleidigten als den Beleidiger, der nun, „durch den Erfolg kühn gemacht, Recht und Sitte mehr mit Füßen tritt denn je, ja wohl gar, auf die Stärke und Geschicklichkeit seines Armes pochend, sich geslistlich an Anderen reibt, welche still und unbescholten auf dem Wege des Gesetzes wandeln“ (S. 13).

Hier wird nun von Volkmann — und das ist wohl der schwächste Punkt seiner Rede — auf das „väterliche“ Universitätsgericht als auf das Forum hingewiesen, wo Collisionen und Ehrenhändel zum Austrag gebracht werden könnten. Aber zum Schluß seiner Rede scheint er es doch durchzufühlen, daß damit dem Geiste des akademischen Bürgerthums kein Genüge geleistet werden könne. Zu verwundern ist, daß des „Ehrengerichts“ in dem ganzen von tiefem Verständniß des studentischen Sinnes zeugenden Vortrage kaum Erwähnung geschieht. Zum Schluß wendet er sich an den „Gemeingeist“ der Commilitonen und trifft da den Punkt, an welchen jede erfolgreiche Bekämpfung der herrschenden Unsitte, ja der Tyrannei des Duellzwanges anknüpfen müßte. Als „Lehrer und Freund“ ruft er ihnen schließlich (S. 23) zu: „Versuchen Sie es, sich der Vorurtheile Ihres Standes einmal zu entschlagen und prüfen Sie mit Nüchternheit die Lage der Dinge. Ihr Stand freut sich des Gemeingeistes. Wohl denn, haben Sie den Gemeinsinn, sich zu vereinigen zur Unterdrückung unhaltbarer Mißbräuche. Möchten Sie zu der Einsicht kommen, daß es nicht bleiben kann, wie es war, und daß es ehrenvoller für Sie sei, Ihnen selbst einen moralischen Zwang aufzuerlegen, als sich einen physischen auflegen zu lassen. Das ist der Wunsch aller Guten, aller Vorurtheilsfreien und — aller Patrioten.“ —

Der Anlaß zu dieser warmen Ansprache, die nach dem Zeugniß noch jetzt Lebender einen „ungeheuren Eindruck“ auf die Studirenden gemacht hatte, war ein unglückliches Schlägerduell zwischen stud. Doellen und Caspari. Der Letztere war zum Krüppel geschlagen worden und flüchtete ins Ausland;

der Erstere starb an den Folgen des Duells. Die Secundanten wurden unter die Soldaten gesteckt. Das waren die „Ereignisse, welche drückend auf Allen lagen“.

Unter den Studenten kam das Rad ins Rollen. Gegenüber dem alten „Bollwerk des Vorurtheils“ mußte „der Boden unterwühlt und mußten Breschen gelegt werden“ — wie eine bei diesem Kampfe betheiligte Persönlichkeit sich äußerte. Als Plänkler wagten sich Fanatiker der „neuen Strömung“ hart an die Festung, ohne weiteres Belagerungsgeschütz, als den Muth ihrer Meinung. Ein Theologe Frühauß, dessen ich mich noch als meines Lehrers im Lateinischen erinnere — ich war damals zehn Jahre alt (1838) — hatte schon seit längerer Zeit mit seinem Antiduellantenthum sich breit gemacht und auf dem Markte die Duellanten provocirt. Er wurde als Sonderling verlacht, ja als ein Verrückter verspottet.

Die eigentliche antiduellantische Bewegung begann mit dem Jahre 1840. Der Kampf wurde erst 1846 zum Abschluß gebracht. Ich erlebte als junger Student die Capitulation der Festung. Die Vorkämpfer gingen von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus. Der Theologe Hasselblatt (jetzt Propst in Camby) in Gemeinschaft mit Hesselberg und Behm (Beide verstorben) opponirten vom Standpunkt des Gewissens zunächst gegen den „Berruf“, der über Solche verhängt wurde, die aus innerer Ueberzeugung sich zu schlagen weigerten. Es unterschrieben die Eingabe an den Chargirten-Convent 35 Studenten, unter welchen 15 Nicht-Theologen waren. Einer der Angesehensten unter den Letzteren war der Jurist Victor Kupffer (Kurländer, später Bürgermeister in Dorpat), welcher zuerst mit anderen sogenannten „Wilden“ als ein

„Sturmbod“ gegen die absolutistische Herrschaft der alten Corporationen aufgetreten war und auf allgemeine „Wildenvertretung“ (d. h. der nicht zu Corporationen gehörigen Burschen) drang. Als er sah, daß die Betonung dieser rechtlich politischen Frage die principielle Hauptforderung der sogen. „Gewissensfreiheit“ in der Duellfrage zu gefährden drohte, schloß er sich jener „unerschrockenen Cohorte“ an und brachte dadurch die Sache derselben zu siegreichem Erfolge.

Dieser Sieg bestand zunächst nur darin, daß Keiner gegen seine Ueberzeugung zum Duell gezwungen werden und das bereits als obligatorisch geltende Ehrengericht verpflichtet werden sollte, in allen Fällen, wo ein Parte erklärte, daß es gegen sein Gewissen sei, sich zu pausen, auf Satisfaction durch mündliche Ehrenerklärung zu entscheiden. Nach dem Abgange Kupffer's hat namentlich der ebenso feinfühlende als mannhaft kämpfende, hochbegabte und tief innerliche C. Hesselberg zwei Jahre vor seinem nur allzufrüh erfolgten Tode — er starb im Jahre 1848 an der Cholera — diesen Erfolg erringen helfen.

Nicht wenig trug dazu bei die vermittelnde Stellung der Corporation Estonia, deren Chargirter Eugen Schmidt für das unbestreitbare Recht der sogen. „Gewissensfreien“ eintrat. Sehr günstig wirkte es, daß der Verein der Antiduellanten selbst einen „Fechtboden“ gründete (8. März 1844), um „mit dem frisch pulsirenden Studentenleben in innigere Verbindung zu kommen und den Vorwurf der Weichlichkeit und Furchtsamkeit ganz von sich abzuwälzen“. Es ist wahrhaft rührend und ergreifend, wie Hesselberg, dieser zartbesaitete und mystisch angehauchte Theologe, doch so „burschikos“ fühlte

und dachte, daß er in einem Briefe vom 4. September 1845 mitten aus seinen Fechtboden-Erfahrungen heraus schreiben konnte: „Die Quarte ist der offenste und gewichtigste Hieb auf die Brust; ich wünschte sie wohl geistig zu führen!“ Und auf die Frage eines Commilitonen, ob er denn von dem bur-schikosen „Ehrenpunkt“ Nichts halte, antwortete er in einem Briefe vom 18. Mai 1846¹⁾: „Von der falschen Ehre nichts, von der wahren viel“. Und dann betont er, um auch die äußere, gesellschaftliche und studentische Ehrenstellung der Antiduellanten zu wahren, folgende drei Punkte: 1) daß die Gesinnung dessen, der sich nicht schlägt, als ganz gleich ehrenvoll mit der des „Losgehenden“ angesehen werde; 2) daß der Beleidigte in keinem Falle „loszugehen“ brauche, sondern durch Vermittelung des Ehrengerichts eine Ehrenerklärung erhalte; und 3) daß auch der Beleidiger unter gewissen Umständen (nämlich wenn er nicht leichtfertig renommirt oder provocirt habe und im Falle der Uebereilung zu einer aufrichtigen Abbitte bereit sei) sich nicht zu schlagen brauche.

Man sieht, die Vertreter der neuen Strömung suchten nicht etwa für sich und ihre Gesinnungsgenossen Deckung in dem Sinne, daß sie bei unrichtigem und taktlosem Benehmen straffrei blieben. Sie trugen vielmehr der studentischen Sitte Rechnung und wollten durch die neuen Commentpunkte nur den alten Terrorismus gebrochen und dem Ehrengerichte eine centralere Stellung gegeben sehen.

Und das ist den ehrlichen und muthigen Kämpen voll und ganz gelungen. Ich weiß das besonders zu schätzen, weil

¹⁾ Siehe bei Kraus a. a. D. S. 298 ff.

ich als junger Student (1845 im August immatriculirt) ihr Erbe angetreten und mich jener Errungenschaft von Herzen gefreut habe. Ich schwankte zwar noch als „Fuchs“, ob ich von vorn herein als Antiduellant mich erklären sollte. Nachdem ich einige „Mensuren“ angesehen und auch Zeuge eines Pistolenduells gewesen, war ich in meiner inneren Stellung entschieden. Mich empörte die Leichtfertigkeit, mit welcher man, meist aus kleinlichen Veranlassungen, den Waffengang unternahm. Noch schwieg ich gegenüber den Commilitonen. Ich wollte erst selbst sicher sein als Pausant auf dem Fechtboden. Als es mir gelungen war, in verschiedenen Fechtboden-Turnieren — auch fremden Corporationen gegenüber in Jogen. „Rappierjungen“ — meine Wehrhaftigkeit zu documentiren, scheute ich mich nicht, offen für das Princip der Antiduellanten einzutreten. Ich fand in dieser Hinsicht nicht bloß an dem seligen Moriz v. Engelhardt, meinem treuen Stubenflausch und Genossen, einen entschiedenen Mitkämpfer, sondern auch an vielen Landsleuten in der Livonia, in welcher damals meines Wissens die Zahl der Antiduellanten fast ein Drittheil der Corporation betrug¹⁾.

Es läßt sich wohl als ein Zeugniß für die liberale geistige Strömung jener Zeit anführen, daß in dem aufregenden, auch

¹⁾ Diese Thatsache contrastirt eigenthümlich mit der Bemerkung von C. Kraus (a. a. D. S. 289), nach welcher er es zu den „Lorbeeren“ rechnet, welche die alte „Livonia eingeheimst“ — d. h. wohl nicht die Corporation, die damals noch gar nicht existirte, sondern die studentischen Vertreter der Provinz im Auslande — „daß selbst der Altmeister Goethe, als er in Leipzig studirte, durch einen livländischen Pastorensohn ‘abgestochen’ wurde, wie es in der deutschen Burschensprache heißt.

unfere Studentenschaft mächtig bewegenden Jahre 1848, wo die Wilden zur „Repräsentation“ in dem Chargirtenconvent herangezogen wurden, Männer, die sich entschieden für die sogen. „Gewissensfreiheit“ in der Duellfrage ausgesprochen hatten, zu Ehrenrichtern gewählt werden konnten. Zwei Jahre habe ich als Antiduellant diesen Ehrenposten bekleidet; und ich weiß mich noch jetzt dessen zu erinnern, in wie vielen noch so verwickelten, ja selbst in sogen. „gravirenden“ Collisionsfällen es damals gelingen konnte, die Streitenden zu versöhnen und durch eine „Ehrenerklärung“ den Beleidigten zu befriedigen.

Wo sind die Zeiten hin? Ist in dem seit jener Epoche kaum verflossenen halben Jahrhundert die Sache so viel schlimmer geworden, daß das Duell, ja selbst der Pistolenscandal zum Kennzeichen burschikosen Sinnes gerechnet wird? Hat die öffentliche Meinung eine andere Richtung genommen? Ist die entgegengesetzte Strömung heuer eine so starke? Oder sind es nur die „faulen Fische“, die gern mit dem Strome schwimmen? Hat die Duellgewohnheit die „Schwachen“ mit sich fortgerissen, oder sind es die im Geiste „Starcken“, welche für diese brutale Form des Ausgleichs bei Ehrenconfliden in die Schanze treten? Oder sollte ein Max Nordau wirklich Recht haben, wenn er die fort und fort grassirende Krankheit der Duellmanie als den anthropologischen Beweis dafür ansieht, daß jener „Heerdeninn“ auch beim Menschen sehr stark sei, indem er in der Nachahmung Anderer sogar den gewaltig starken Selbsterhaltungstrieb hintansetze? Ist es wirklich ein thierisch roher Trieb, der sich hier geltend macht? Oder lassen sich „idealere“, aus zarterem Ehrgefühl herausgeborene Triebfedern dabei nachweisen, welche gerade die akademisch

gebildeten und adelig geborenen Klassen unserer tonangebenden Gesellschaft dazu bestimmen, mit dem Duell als einem immer noch nothwendigen Uebel zu rechnen?

Welche Gründe werden denn dafür vorgebracht von den begeisterten oder resignirten Verfechtern derselben? Wie läßt sich die Unhaltbarkeit derselben nachweisen? Wer trägt die Hauptschuld an dem Fortwuchern des Uebels? Und wie kann man demselben erfolgreich begegnen?

Diese vier Fragen zu beantworten und principiell zu beleuchten, wird nunmehr unsere Aufgabe sein.

II. Principielle Beleuchtung.

1. Gründe für die angebliche Berechtigung und Nothwendigkeit des Duells.

Es hat keine große Schwierigkeit, über die principiellen Gründe für und wider das Duell mit den Verfechtern desselben zu verhandeln. Von vorn herein erscheint eine solche Auseinandersetzung aussichtslos, weil die Duellfreunde und Duellgegner meist von ganz entgegengesetzter Weltanschauung ausgehen. Sie operiren so zu sagen mit einem durchaus verschiedenen Begriffslerikon. Ueber das, was Ehre, Muth, gesellschaftlicher Anstand, Genugthuung, Sitte oder Unsitte ist, gehen die Ansichten weit auseinander. Was die Einen für eine Art Ausschlag, Geschwür oder krankhafte Degeneration am socialen Organismus ansehen, halten die Andern für eine Zierde, ein Ornament, ja für ein Zeichen vollkräftiger Gesundheit des Gesellschaftskörpers.

Ich täusche mich deshalb wohl kaum, wenn ich die feste Ueberzeugung hege, daß auf diesem Gebiete weder Zureden noch Verständigung etwas hilft. Abschaffen wird man die Unsitte dadurch nicht. Da müssen starke und überragende

sittliche Motive eintreten, um den Bann des Vorurtheils zu brechen. Nicht Lehren, nicht erschütternde Ereignisse helfen da, sondern nur der moralische Muth der Ueberzeugung, die charakterfeste Persönlichkeit, die geläuterte öffentliche Meinung, vor Allem die christlich vertiefte Lebensanschauung.

Aber eben deshalb läßt sich doch die Hoffnung hegen, durch Klärung der Gesichtspunkte, durch ruhige und sachliche Erwägung des Für und Wider wenigstens die Schwankenden und Halben zu überzeugen. Es wäre schon viel gewonnen, wenn wir die Vertreter des Opportunitätsstandpunktes, die ja im Grunde Gegner des Duells sind, dazu bringen könnten, anzuerkennen, daß es auf diesem Gebiete gilt, klar und energigch Widerstand zu leisten, wollen wir anders der Macht der Jogen. „Strömung“ erfolgreich Troß bieten.

Bei jeder Krankheit, namentlich wenn sie epidemisch zu werden droht, kommt es zunächst darauf an, die Diagnose richtig zu stellen, die Krankheitsursache zu erforschen, den Krankheitsherd zu finden und dann erst Heilmittel in Anwendung zu bringen. Zu dem Zweck muß man vor Allem ein tieferes Verständniß gewinnen für die Krankheitsgeschichte. Dann wird es sich schon von selbst ergeben, daß wir den einzelnen Kranken, sofern er in der inficirten Luft gelebt und geathmet hat, nicht ungerecht beurtheilen, als hätte er die Ansteckung selbst verschuldet, sondern wir werden in vollem Mitgefühl mit seinem Elend ihm zu helfen, ihn zu retten suchen, sollte es dabei auch nothwendig werden, die Sonde tief in das schmerzende Geschwür einzusenken oder den entscheidenden Schnitt zu wagen.

Es liegt uns in dem Ehrenzweikampf — das hat die

geschichtliche Beleuchtung seiner Entstehung und Entwicklung uns gelehrt — nicht ein willkürlicher Ausbruch roher oder rachjüchtiger Ehrsucht vor, sondern ein allmählich durch die Jahrhunderte gewachsenes Product der gangbaren Sitte oder Unsitte. Will man einer solchen Erscheinung mit Erfolg begegnen, so darf man sie nicht einfach brandmarken. Wir müssen sie in ihren idealeren Motiven zu erfassen, ihre relative Berechtigung, ihre zähe Ausdauer, ja ihre zeitweilige tragische Unvermeidlichkeit uns zum Verständniß zu bringen suchen. Sonst werden wir sie nimmermehr erfolgreich zu bekämpfen im Stande sein.

Trotz der brutalen Außenseite, die uns an Blutrache und Faustrecht gemahnt, hat das Duell namentlich für jugendliche Gemüther eine bestrickende Macht, ja, in der That eine ideale Seite. Sonst hätte dieser alteingewurzelte Gebrauch nicht so viel edle Gemüther gefangen nehmen und kraft der Tyrannei hergebrachter Sitte gerade die gebildeten Vertreter höherer Stände in schier unzerbrechliche Fesseln schlagen können.

Dieses ideale Moment läßt sich, wenn wir uns ganz auf den Standpunkt unserer Gegner, der begeisterten Duellschwärmer, stellen und vorläufig von dem unedlen Motiv der Rache ganz absehen, unter vier mit einander eng verknüpften Gesichtspunkten darlegen. In erster Linie betont man die persönliche Ehre als moralische Existenzbedingung innerhalb der menschlichen Gemeinschaft; sodann den ehrenfesten Muth des wehrhaften Mannes; ferner die Nothwendigkeit, selbst das Leben einzusetzen für ein so hohes geistiges Gut; endlich die Wahrung und Herstellung des gesellschaftlichen Anstandes.

Es ist vor Allem die persönliche, beziehungsweise die mit Beruf und Stand zusammenhängende Ehre, die als hohes geistiges und sittliches Gut gewerthet und gewahrt werden soll. Man bezeichnet dann gewöhnlich von diesem Standpunkte aus die „innere“ Ehre als das „Bewußtsein des persönlichen Werthes“, die äußere als die „Anerkennung dieses Werthes von Seiten der Gesellschaft“. Der gute Name sei für Jeden, der in der Gesellschaft die ihm gebührende Stellung einnehmen wolle und beanspruchen dürfe, die *conditio sine qua non* wie für seine Berufsarbeit, so für seinen Verkehr. Namentlich sei die Wahrung der Ehre gegenüber jeder Antastung und Verunglimpfung derselben ein Recht und eine Pflicht des freien selbstbewußten Mannes, insonderheit des akademischen Bürgers, des freien Burschen. Da gelte das Wort: „Ehre verloren, Alles verloren!“

Die Vertreter dieses Standpunktes werden von ganzem Herzen den hochfliegenden Worten des edlen Norfolk zustimmen, wenn Shakespeare im Richard II. ihn sagen läßt:

Der reinste Schatz in diesem ird'schen Lauf
Ist unbefleckte Ehre,
Ohn' die der Mensch bemalter Leim nur wäre.

„Seine Ehre vertheidigen“ — das ist die eigentliche Lösung, das Feldgeschrei der Duellanten. Was man dabei unter „Ehre“ zu verstehen habe, und in wie weit die schneidige Waffe oder die todbringende Kugel das geeignete Mittel sei, diese Ehre, wo sie verletzt ist, herzustellen, wird meist nicht genauer untersucht; auch die Ansichten, welche über den Ehrbegriff geäußert werden, gehen weit auseinander. Die Einen erheben sich stolz

über die große Menge und verachten mit einem *odi profanum vulgus* das Urtheil der Ungebildeten, meinen unter Ehre nur die Anerkennung und den guten Ruf unter den Standesgenossen; die Andern, weniger aristokratisch gesinnt, sehen die humane Ehre als eine Sache des inneren Gefühls an, das gegen die Beleidigung, möge sie kommen woher sie wolle, möge sie in Wort oder That, in Miene oder Geberde sich vollziehen, mit dem Muth des wehrhaften Mannes „reagirt“.

Und das ist dann der zweite Punkt in der Argumentenreihe. Gegenüber dem feigen Sichducken und Gefallenlassen soll der Ehrenmann, der ehrenfeste Bursch mit der Waffe in der Hand zu beweisen bereit sein, daß er auch dem ihn beleidigenden Gegner zu stehen bereit sei; sowie andererseits der Beleidiger, wenn er nicht der Feigheit und Erbärmlichkeit geziehen werden solle, bereit sein müsse, auf dem Felde der Ehre, auf der „Mensur“ sich dem Gegner zu stellen, um seine Ebenbürtigkeit und Gleichwerthigkeit im Kampf zu bewähren. Nur ein elender Kerl wie Falstaff, der das Wort „Ehre“ aus seinem Katechismus gestrichen, weil dieselbe sich „nicht auf Chirurgie verstehe“, werde sich scheuen im Ehrenkampfe Wunden davonzutragen. Dem „unhonorigen“ Menschen, der gesinnungslosen Memme mag die Ehre gelten als ein „gemaltes Schild beim Leichenzuge!“ Der kühne Mann, der seinen Schild blank halten muß, wird vielmehr dem Worte des Dichters zustimmen:

Ein kühner Geist in treuem Busen ist

Ein Kleinod in zehnfach verschloßner Kist'!

Wie aber soll sich der die Ehre wahrende und vertheidigende Mannesmuth anders bewähren, als indem man, wo es gilt, bereit ist, sein leibliches Leben einzusetzen für ein so hohes geistiges Gut. Das Duell soll keine Spiegelfechtereie sein. Darin haben die begeisterten Duellverfechter vollkommen Recht. Durch ein sogenanntes Duell ohne alle Lebensgefahr würde das punctum saliens aus dem ganzen Ehrenhandel entfernt. Es würde zum hohlen Schein. Mag man mit dem Schläger, mit Säbel und Kappier, mag man mit der Schußwaffe „losgehen“, der ideale Grundgedanke beim Duell muß doch der sein, daß man wirklich sein Leben aufs Spiel setzt. Ohne Ehre leben heißt moralisch todt sein. Also lieber physisch sterben, als sich verachtet sehen, da Ehre die geistige Existenzbedingung in der menschlichen Gesellschaft ist. Mag ein Schurke, wie der Jago im Othello, den guten Namen spöttelnd als eine „nichtige und höchst trügliche Einbildung“ bezeichnen, weil er „oft ohne Verdienst erlangt und ohne Schuld verloren wird“, er weiß es doch, der „gute Name ist bei Frau und Mann das eigentliche Kleinod ihrer Seelen“. Wer meinen guten Namen stiehlt, der macht mich bettelarm, weil bürgerlich todt. Darum muß ich für die Ehre und den guten Namen willig mein Leben hinzuopfern bereit sein. Wie erhaben klingt's, wenn ein Brutus bekennt:

Stellt Ehre vor ein Auge, Tod vors andre,
 Und beide seh' ich gleichen Muthes an;
 Die Götter sein mir günstig, wie ich mehr
 Die Ehre lieb', als vor dem Tod mich scheue.

Und muß man nicht von Herzen jener Ansicht des kampf-

bereiten Helden in Shakespeare's Richard II. beistimmen, wenn er in die Worte ausbricht:

Ehr' ist des Lebens einziger Gewinn;
Nehmt Ehre weg, so ist mein Leben hin.
Drum lasset mich um Ehre werben,
Ich leb' in ihr und will in ihr auch sterben!

Mag dann der Machthaber den Zweikampf verbieten, fest steht der Held auf seinem Sinne:

Gebeut mein Leben, nur nicht meine Scham!

Er weiß es doch und ist deß ganz gewiß:

. . . fein reiner Nam'

Lebt trotz dem Tode noch auf seinem Grabe! —

Neben diesem „stolzen Adlerfluge“ ehrwürdiger Gedanken macht sich sodann als viertes Argument der Duellvertheidiger ein mehr praktischer Gesichtspunkt geltend. Es braucht bei dem Ehrenzweikampf nicht gerade der Tod des Einen oder des Andern, ja selbst nicht die ernste Verwundung beabsichtigt zu sein. Es ist genug, daß die Möglichkeit beider Fälle vorliegt, und daß dem wehrhaften Ehrenmanne die Gelegenheit zum Angriff und zur Vertheidigung auf dem anerkannten Felde der Ehre geboten ist. Dadurch rehabilitirt sich nicht nur der einzelne Beleidigte oder Beleidiger. Dadurch soll die gesammte gesellschaftliche Ordnung, der Anstand im Verkehr aufrecht erhalten und gewahrt werden. Dem mattenherzigen Feigling, wie dem wüsten Renommisten wird eine heilsame Schranke gesetzt. Nicht tumultuarische und rohe Selbsthilfe soll im Fall der Collision, namentlich wenn ernste „gravirende Conflict“ eintreten, als Auskunftsmittel dienen. Das führte zur wildesten Blutrache oder zum jogen. „Holz-

comment“, zu Prügelei und Unfug. Nein, der geordnete, durch Uebereinkunft geregelte, in Zeugen-Gegenwart ausgeführte, durch das Urtheil der Gesellschaft, wie durch das Ehrengericht sanctionirte solenne Ehrenzweifkampf gibt die einzige Möglichkeit eines anständigen Ausgleichs einer wirklich genugthuenden Sühne. Der Beleidigte kann da die volle „Satisfaction“ erlangen, indem er auf dem anerkannten Boden der „Menjur“ d. h. in gemessener und maßvoller Weise dem Gegner auf den Leib rücken und ihn züchtigen kann; während der Beleidigte, indem er sich dem von ihm Verunglimpften „stellt“, ja sein eigenes Leben in die Schanze schlägt, die volle „Gleichstellung“ mit dem verletzten Gegner thatsächlich bezeugt und damit dessen Ehrenstellung in der Gesellschaft anerkennt und wiederherstellen hilft. So werde nicht bloß dem „Ehrgefühl“ Rechnung getragen, sondern auch jener gesunden jugendlichen Leidenschaft durch einen erlaubten Abzugskanal Befriedigung geschafft, ohne zu brutalen Mitteln zu greifen, oder die unvermeidlichen Zwistigkeiten in die rohe Form der Schlägerei zu lassen.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, daß selbst die enragirtesten Vertheidiger des Duells zugestehen müssen, daß solch eine, trotz aller „Regelung“ immerhin physisch-gewaltsame, noch dazu auf die akademisch oder militärisch gebildeten Kreise beschränkte Form des Ausgleichs von Ehrenhändeln unserer Civilisationsära und den humanen, sittlichen und intellectuellen Anschauungen unserer Zeit nicht gemäß ist. Diejenigen, welche nicht gradezu durch den Duellcultus verblendet sind, welche das Duell nicht, wie leider so Viele, als einen pikanten, aristokratischen Sport betrachten, sondern den modernen Ideen der Civilisation und

Sittlichkeit Rechnung tragen wollen, berufen sich daher auf den Nothstand. Es gäbe eben kein anderes Mittel zur Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Anstandes. Das Duell gilt ihnen als unvermeidliches Uebel. Es ist ein Nothrecht, parallel der Nothwehr; oder man stellt es auf gleiche Stufe mit dem Völkerkriege. Wo die gewöhnliche Gesellschafts- oder Rechtsordnung dem Beleidigten keine ausreichende Sühne gewähre, wo namentlich schwer wiegende Ehrenkränkung den Einzelnen bürgerlich todt zu machen drohe, müsse die Entscheidung durch Waffen, das Einsetzen des Lebens, der ehrengerichtlich sanctionirte Kampf als das einzig mögliche Auskunfts- und Sühnemittel wenigstens zugestanden werden. Dabei wird dann die sühnende Kraft des Blutes, der befriedigte Kitzel der Rache, die anständige Form der Satisfaction, die der Beleidiger namentlich dem Beleidigten zu geben verpflichtet sei, immer und immer wieder in den Vordergrund gestellt.

2. Nachweis der Unhaltbarkeit des Duells.

Es ist nicht leicht, diesem verwickelten Knäuel blendender Scheingründe nachzugehen und ihn zu entwirren. Man läßt sich immer wieder täuschen durch den äußeren Glanz der sogenannten Ehrenhaftigkeit, der „honorigen“ Form des Auftretens, und vergißt ganz und gar, daß man den einfachsten Grundgesetzen der Logik, der Sittlichkeit, der höheren Bildung ins Angesicht schlägt — der religiösen und christlichen Gegengründe hier noch gar nicht zu gedenken.

Ich stelle mich zunächst ganz auf den Standpunkt des Gegners. Ich gestehe zu, daß in rohen Zeiten gegenüber einer

entarteten Gesellschaft, wo Memmen und Prahlhanse die Oberhand zu gewinnen drohen, die Idee der Wehrhaftigkeit des Mannes, ja die Idee der Waffenehre und Kampfbereitschaft aufrecht erhalten werden müßte. Und sie wird sich gegenüber solchen rohen gesellschaftlichen Zuständen, wenn nicht anders, selbst in der Form eines geregelten Faustrechts geltend machen.

Aber leben wir denn in solchen Zeiten und Zuständen? Ist denn die Rohheit in unseren gesellschaftlichen, namentlich akademisch und aristokratisch gebildeten Kreisen eine so arge, daß wir von einer unumgänglichen Nothwehr reden oder einen Krieg Aller gegen Alle annehmen dürfen, wo man, um brutaler Thätlichkeit zu entgehen im Falle der Ehrenfränkung, durch physische Mittel, also trotz aller herkömmlichen Regelung doch in gewaltsamer Weise sein Recht suchen müßte? Die Geschicklichkeit in der Handhabung der todbringenden Waffe, der physische Muth oder der obwaltende Zufall — sie sollen im Zweikampf eine Entscheidung herbeiführen, ohne daß ein Mensch heutzutage dabei an ein etwaiges höheres Gottesurtheil denkt!

Gehen wir der Sache auf den Grund und suchen wir die Hauptfehler in der Argumentation der Duellschwärmer uns klar zu machen, selbst auf die Gefahr hin, oft Gesagtes zu wiederholen. Ich sehe hierbei absichtlich von den religiös-christlichen Gewissensargumenten noch ab, um mich ganz in die Denkweise des Gegners zu versenken.

Vor Allem ist es der äußerlich und egoistisch zugespitzte Begriff der Personal- oder Standesehre, der die Gemüther verwirrt und das klare Urtheil trübt. Kein Mensch hat oder sollte wenigstens seine Ehre für sich haben; sie steht und fällt

mit seiner gliedlichen Stellung im Gemeinwesen, seiner sittlichen Persönlichkeit und ihrer Leistung. Sie hängt nicht von zufälligen oder willkürlich rohen Beleidigungen Anderer ab, sondern von dem rein bewahrten Gewissen und einem anständigen Betragen. Insbesondere ist es die Berufs- und Arbeitslehre, die dem Einzelnen als einem dienenden Gliede des Ganzen den Stempel der Weihe aufdrückt. In dem noblesse oblige liegt das Verständniß auch für die wahre Standesehre, wie sie nicht bloß der aristokratischen oder akademisch gebildeten Gruppe, sondern jedem Stande, dem ernst arbeitenden Bauer wie dem ehrlichen Handwerks- und Kaufmannsstande zukommt. Freilich „ehrllich sein“ d. h. in der Jedem zugewiesenen Arbeits- und Pflichtaufgabe seinen vollen Mann stehen, heißt — wie Shakespeare den Hamlet mit Recht sagen läßt — „ein Auserwählter unter Zehntausenden sein“.

Ist der Ehrbegriff der Duellanten nicht angefressen von dem Gifthauch und Mehlthau einer geradezu bornirten Standesidee? Sollte es wirklich zum Kennzeichen der aristokratischen oder akademisch gebildeten Kreise gehören, daß sie unter einander — denn nur soweit soll sich ja die sogenannte Satisfactionsfähigkeit erstrecken — nur kraft physischer Gewaltmittel, durch die Drohung mit Eisen oder Blei ihre Ehrenstellung meinen behaupten zu können? Entspricht es wirklich dem tieferen Begriff der Ehre, daß man im Widerspruch zur Humanitätsidee, zu jener gliedlichen Gemeinschaft aller ehrsam mitarbeitenden Gesellschaftsklassen, das Monopol des point d'honneur auf einen gewissen Kreis der crème de la société beschränkt und die andern als „Knoten“ oder unhonorige, satisfactionsunfähige Menschen ausschließt? Zu so bornirtem

Kastenwesen werden wir hier gedrängt. Dem Standpunkt universeller Bildung und adliger Gesinnung entspricht diese gleißende Salon- und Parket-Ehre schlechterdings nicht. Der verbummelte nichtsnutzige Renommist, wenn er nur ein nobles savoir faire hat und gute „Manieren“ aufweist, kann da immer noch für voll gelten; ja, es wird ihm das Recht zugestanden, den ehrlich arbeitenden Bürger und Mitmenschen über die Schulter anzusehen, während er „in seines Nichts durchbohrendem Gefühle“ doch sich Etwas dünken kann zu sein, da die Standesgemeinschaft ihn trägt, ihm ein Piedestal bereitet und das noblesse oblige dabei gründlich ignorirt. Ist das nicht ein gradezu zwerghafter Ehrbegriff, der sich froshartig zu Elephantendimensionen aufzublähen sucht, und in entscheidenden Collisionsfällen die Liliput-Ehre der eigenen werthen adligen oder burschikosen Person auf Kosten des Gemeinwohles, der patriotischen Interessen, der höheren Civilisation und christlichen Gesittung durch Gewaltmittel aufrecht zu halten bestrebt ist?

Hat nicht Graf Keyserling vollkommen Recht, wenn er in seinen „Erörterungen über das Duell“ (3. Aufl. S. 15) spöttelnd sagt: „Es kann nun Jedermann, wenn er eine gute Bildung genossen und dabei alle socialen Vorzüge sich erworben hat, mit unbestrittenem Rechte zu seiner Ehrenrettung verlangen, daß man ihn todtschieße oder von ihm sich todtschießen lasse, sobald er zu seiner persönlichen Genugthuung eines Duells zu bedürfen der Ansicht ist“. Und dieses „eigenthümliche Kennzeichen für höhere Bildung“ und feineres Ehrgefühl soll dann — wie derselbe Verfasser sagt — schließlich die Folge haben, daß die, welche „auf einander loschießen oder loschlagen, im Bewußtsein, ihre Ehre

wiederhergestellt zu haben, sich wieder vertragen!“ Gilt da nicht das gassenläufige Sprichwort: „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich!“ Oder werden wir nicht an Kater Murrs edle und burleske „Katzbalgerei“ erinnert, mit welcher einst Hoffmann in seinem köstlichen Humor das Wesen des „Katzburschen“ in seinem Gegensatz zum „pomadigen“ Philistertum illustrierte?

Ja, aber — so argumentirt man von jener Seite weiter — die Beweifung des Muthes, die Bewährung desselben im Kampf mit Draufsetzung des eigenen Lebens ist doch ein Zeichen edler Mannhaftigkeit und, nach dem einmal gangbaren Urtheil der höheren „Gesellschaft“, eine bedeutfame Schutzwehr gegen erniedrigende und beleidigende Gefinnungslosigkeit? —

Mannhaftigkeit und Wehrhaftigkeit find anzuerkennende Zeugnisse ehrenfesten Muthes. Und die Freudigkeit, für eine große Sache sein Leben aufzuopfern, ist vielleicht der Kern aller Mannhaftigkeit. Nur kommt es auf die Art des Muthes, sowie auf die Frage an, ob man berechtigt oder gar verpflichtet ist, in rein persönlichen, meist nichtigen und fleinlichen Collisionssällen sein Leben aufs Spiel zu setzen.

Muth ist eine hohe und heilige Sache. Und wir werden später zu erörtern Gelegenheit haben, wie dem Muth des jungen Mannes auch in akademischen Kreifen Gelegenheit geboten werden mag, seine Wehrhaftigkeit zu beweifen, ohne direct das Leben in der falschen Meinung, dadurch die Ehre zu vertheidigen, Preis zu geben oder in übermüthiger Weise damit zu spielen. Leichtfertiger „Uebermuth“ galt schon den alten Heiden als der faule Kern des sich groß dünkenden

gottlosen Menschen. Und der bloße physische Muth ist wahrlich nicht das Höchste. Solchen Muth hat schließlich — wie mit Recht bemerkt worden ist (Merling a. a. D. S. 47) — „jeder Straßenräuber und Bandit“.

Wo es nicht wider das Gewissen geht, oder wo es die sittliche Pflicht erfordert, wird der edle und charakterfeste Mann im Dienste des Vaterlandes, im Ernst des patriotischen Kampfes, in der treuen Bewahrung seines Berufs, in Fällen wirklicher Nothwehr, im Dienst des zu rettenden Mitmenschen, im offenen Bekenntniß und Zeugniß auf Grund seiner Glaubensüberzeugung, ja wenn's gilt im Martyrium für die gute Sache sein Leben dransetzen.

Aber jene Bravour, jener leichtsinnige Uebermuth, jene leichtfertige Tollkühnheit eines Pistolenhelden oder Renommisten wiegt wenig oder nichts auf der Waagschale eines tieferen und ernsteren Mannesurtheils. Im Gegentheil. Wo ich als gebildeter Mann und gewissenhafter Mensch wider meine bessere Ueberzeugung mich ins Schlepptau der hergebrachten Unsitte nehmen lasse und jenem Tyrannen, den man „öffentliche Meinung“ zu nennen pflegt, fügsam gehorche, da ist es nicht der Muth, der mich bewegt, sondern vielleicht der Unmuth oder Kleinmuth, welcher stets ein Zeichen mangelnden moralischen Muthes ist. Man fürchtet das Urtheil der großen Menge oder der Standesgenossen und wagt es nicht, seinen Mann zu stehen im Kampf wider das Vorurtheil.

Oder ist es nicht ein Zeichen schwächlichen Charakters, sich ohne Weiteres zu beugen vor dem: „was werden die Leute sagen?“ Was sind denn das für „Leute“? Was ist, wer repräsentirt diese sagen. „Gesellschaft“? Ist es wirklich

ein Zeichen der Bildung, daß der akademisch Geschulte sich unter der vorgehaltenen aristokratischen Maske der „Satisfactionsfähigkeit“ hochnasig über alle ehrbaren Handwerks- und Kaufleute erhebt und diese mit dem widrigen Begriff des „Knotenthums“ kennzeichnet oder über die Schulter ansieht? Ich finde da keine Spur humaner Bildung, geschweige denn jenes Muthes, der mit dem Wahlspruch: „Schulter an Schulter“ oder „In Reih' und Glied“ die wesentliche Gleichberechtigung aller ehrenhaften wehrpflichtigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft anerkennt und wo es gilt, im gemeinsamen Kampfe gegen allen Unfug, gegen alle Feinde der Humanität, bethätigt. Ich weiß nicht, worüber man sich hier mehr wundern soll, über die aller wahren Cultur ins Angesicht schlagende Engherzigkeit des Standpunktes oder über die moralische Schwächlichkeit, die vor dem Trugbild der gesellschaftlichen, französisch beeinflussten „Mode“ die devotesten Bücklinge macht und dieser weltlichen Tyrannin die Schleppe zu tragen bereit ist.

Ja — Courage ist eben auch eine Gabe Gottes und nicht Jedermanns Sache! Das möchten wir den physisch muthigen, aber moralisch feigen Duellschwärmern ernstlich zu bedenken geben. Und wenn man bei solcher moralischen Feigheit, um das fadenscheinig gewordene „Ehrenkleid“ zu decken, sich gar mit dem Löwenfell herausfordernden Benehmens und prahlhansiger Ritterlichkeit zu drapiren sucht, so müßte jeder charakterfeste Ehrenmann derartigen bornirten Renommisten das höhrende Wort eines Faulconbridge zurufen: „Hängt ihm ein Kalbsfell um die schnöden Glieder!“ — oder mit dem empörten Kent (im König Lear) seinem Unwillen

Luft machen, „daß solch ein Lump, der keine Ehre trägt, ein Schwert darf tragen!“

Trotz alledem erhält sich zäh und starr, namentlich unter den akademisch und aristokratisch „gebildeten“ Kreisen die Meinung: es sei und bleibe dennoch ein Zeugniß des Mannes-
muthes, wenn man bereit ist, sein Leben einzusetzen für die Sache der Ehre.

Vorausgesetzt, daß es sich um wirkliche Verletzung oder Antastung meiner gesellschaftlichen Stellung handelt, wer in aller Welt — so möchte ich fragen — hat denn das Recht, geschweige denn die Pflicht, in solchen rein persönlichen, meist unbedeutenden Collisionsfällen sein Leben zu riskiren oder das des Nächsten anzutasten? Liegt da nicht ein höchst leichtfertiges und unsittliches Werthurtheil über das Leben zu Grunde?

Es ist heutzutage eine merkwürdige Erscheinung, daß man dort, wo es gilt zur Aufrechterhaltung der Autorität des Gesetzes und zum Schutz der Gesellschaft gegenüber dem rohen Mörder die Sühne eintreten zu lassen, daß man dort, wo das Schwert mit Recht gebraucht werden soll, im schwächlichen Humanitätsdujel das „Mitleid“ walten läßt, den Mörder schon und die Berechtigung der Todesstrafe bestreitet. Hingegen maßt man sich an, in selbstherrlicher Weise über sein und seines Nächsten Leben zu verfügen, wo rein persönliche Interessen auf dem Spiele stehen!

Bin ich denn Herr über mein eignes Leben? Ist das-
selbe nicht — ganz abgesehen davon, daß ich Gott, der es mir gegeben, Rechenschaft schuldig bin für die Verwerthung desselben — mit tausend Banden an die mich umgebende menschliche Gemeinschaft geknüpft? Bin ich nicht meinen

Eltern, meiner Familie, dem Gemeinwesen, dem Volke, dem ich angehöre — kurz dem großen Ganzen, dem ich als geistig-sittliches Wesen eingegliedert bin, es schuldig, auch im Dienst des Ganzen mein Leben zu verwerthen, bezw. für die höchsten idealen Güter der Gemeinschaft es einzusetzen? Wir wissen's wohl: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht“. Deshalb sollen wir es auch lassen können, wo es gilt, d. h. wo Gott und unser Gewissen es gebieten. Aber wir wissen's gleichfalls: „Der Uebel größtes ist die Schuld“. Und ein jeder ehrliche Duellant, der seines Nächsten Leben auf dem Gewissen hat, wird davon zu sagen wissen, welch innere Qualen das bereitet. Ja, führt nicht das im Duell zu Tage tretende Spiel mit dem Leben, sobald die Voraussetzung Platz greift, daß ich Herr über mein Leben bin, nothwendig weiter zur Rechtfertigung des Selbstmordes? Wo kommen wir hin auf diesem Wege der Selbstunterschätzung, ja der Selbsterniedrigung, der Selbstmißachtung, der Selbstwegwerfung in Bezug auf das eigene Leben, das uns doch nur zu Leben gegeben ist, auf daß wir Rechenschaft darüber ablegen, wie wir es gebraucht oder wofür wir es geopfert.

Meiner Überzeugung nach hatte jener Ehrenmann — es war ein hochgeachteter leider zu früh hingeshiedener akademischer Lehrer der Jugend, von dem ich früher schon (S. 17) ein schlagendes Wort über das Duell angeführt habe — den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er einem jungen Duellschwärmer sagte: „Ich würde von Jedem, der sein Leben auf der Mensur Preis gibt, vor Allem einen Nachweis darüber verlangen, ob und inwieweit derselbe seinem Leben einen

Werth gegeben? Die meisten Duellanten haben noch nichts errungen oder geleistet! Dann ist es keine Kunst, sein Leben aufs Spiel zu setzen. Mit ein bißchen Leichtfinn ist es gethan. Man denke sich, daß ein Mann, der im Begriff steht, eine große Entdeckung zu machen, oder der als Familienvater, als Träger eines hohen Berufes, als Forscher oder Dichter, als Politiker oder Volksmann eine bedeutsame Stellung einnimmt, sein Leben einem frivolen Gegner zu Liebe einsetzen soll für jene Seifenblase einer eingebildeten Personallehre oder sogen. gesellschaftlichen Stellung“. — Trägt nicht jedes jugendliche Leben heimartig einen unberechenbaren Zukunftswerth in seinem Schoße? Ist es nicht ein durch die Erzieher aufgespeichertes Capital, das seine Zinsen noch zu tragen berufen ist? Und kann man ein Verhalten billigen, das, zum allgemeinen Gesetz gesellschaftlichen Verkehrs erhoben, geradezu verwüstend wirken und mittelalterlich barbarische Zustände herbeiführen müßte? —

Man berufe sich da nur nicht auf den Nothstand oder auf den Krieg, durch welchen ja auch werthvolles Einzelleben gewagt und geopfert werde. Im gerechten Kriege — da gilt's das Ganze retten und für unveräußerliche, höhere Lebensgüter des Volkes mit dem niederen Gut des leiblichen Lebens eintreten. Es ist eben in dieser argen Welt leider kein anderes Mittel gegeben, den Zwist der Völker zu schlichten, etwa durch ein internationales Ehrengericht den Collisionssfall in friedlicher Weise zur Entscheidung zu bringen. Und herrschten heutzutage noch gesellschaftliche Zustände, wie zur Zeit des Faustrechts, so könnte man sich ja diesen Kriegszustand als ein nothwendiges Uebel denken, auch auf dem Gebiete persönlicher

Collisionenfälle. Aber so steht's doch Gottlob in unserer gebildeten Gesellschaft nicht, namentlich in der akademischen Bürgerchaft, wo das Ehrengericht als obligatorisch anerkannt ist und die entsprechenden moralischen Mittel der Satisfaction dargeboten werden.

Dem Nothstande aber — namentlich bei besonders schwer wiegenden, (den sogenannten „gravirenden“) Conflicten, wo Damen, Familienglieder oder die eigene Person schmäzlich in ihrer Ehre angetastet werden — da scheint es, dürfte doch der Ehrenzweifampf als letztes Mittel der Nothwehr anerkannt werden? Nun, von Nothrecht und Nothwehr kann schlechterdings dort nicht die Rede sein, wo weder Gefahr im Verzuge ist — dann müßte man gleich zuschlagen oder zuschießen — noch auch die Unmöglichkeit vorliegt, richterliche oder scheidsrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Und sollte diese nicht zur Hand sein oder nicht genügen, ist dann grade in den „gravirenden“ Fällen der Ehrenzweifampf wirklich ein Mittel, das dem Zweck entspricht? Hat es auch nur rein logisch genommen einen Sinn, daß ich dem frechen Beleidiger, der meine oder der Meinen Ehre gröblich geschändet, sei es durch Schimpf oder durch Thätlichkeit — daß ich einem solchen Menschen, dem ich innerlich wegen seines unverschämten, rohen Betragens die Ehre abspreche, ja den ich für einen Lump oder Schuft ansehen muß, die Ehre erweise, mich mit ihm auf die Mensur, das angebliche Feld der Ehre und vollen „Gleichberechtigung“ zu stellen, um ihm die Möglichkeit zu gewähren, mich außer der moralischen Kränkung, die er mir oder den Meinen angethan, noch leiblich zu schädigen oder gar zu Grunde zu richten?

Soll wirklich in so ernstern Fällen, sei es der Zufall sei es die größere physische Kraft und Geschicklichkeit entscheiden? Wird nicht das Duell grade hier zur Thorheit, weil das einmal acceptirte Mittel schlechterdings nicht dem Zwecke entspricht?

Diese Unangemessenheit des Mittels zum Zweck tritt besonders da grell zu Tage, wo es sich um solche Personen handelt, die wegen physischer Gebrechlichkeit zum Zweikampf unfähig sind. Da müßte nach der Argumentation der Duellschwärmer entweder die Unmöglichkeit eintreten, sich wirklich Satisfaction zu verschaffen, oder aber es muß der sogenannte „Pauk unfähige“ zur Pistole greifen, will er als Ehrenmann in dieser sauberen Gesellschaft gelten.

Zu welchen schauderhaften Consequenzen dieses aristokratisch burschikose Mitgefühl mit den Gebrechlichen führen kann, lehrt ein vor Kurzem in Riga vorgekommenes Beispiel. Es war dort bei einem Collisionssfall ein halb Blinder in die Lage gekommen, wegen einer Beleidigung auf Pistolen herausgefordert zu werden. Sein Gegner bestand auf seinem Recht und machte das Zugeständniß, er wolle sich selbst die Augen verbinden lassen, damit die Partie egal sei. Dann wollten sie sich übers Schnupstuch schießen! Glücklicherweise kam diese „honorige“ Mordaffaire nicht zu Stande. Aber sie lehrt, zu welchen Ungeheuerlichkeiten jenes Princip führt, welches den für das Schlägerduell Unfähigen die Pistole in die Hand drückt. Die Folgerung liegt auf der Hand: daß, wenn Hand oder Auge ihren Dienst versagen, um die Schußwaffe zu führen, man schließlich zum amerikanischen Duell oder zu Dynamitbomben seine Zuflucht nehmen muß — Alles die Folge davon, daß man

die Herstellung der Ehre, dieses hohen moralischen Gutes, von physischen Mitteln, von der körperlichen Kraft und Geschicklichkeit, ja schließlich vom blinden Zufall abhängen lassen will¹⁾. Wo bleibt denn da die sühnende Gerechtigkeit? Sie artet einfach in rohe Rachsucht aus.

Auch jener oft gehörte Vertheidigungsgrund ist hier hinfällig, daß man nur durch solch scharfe Waffen, ja schließlich nur durch die Pistole die frechen Beleidiger und Renommisten in Zucht und Ordnung halten, ihnen „Furcht einjagen“ könne. Das ist nicht bloß psychologisch falsch, es wird auch durch die praktische Erfahrung widerlegt. Die hochadligen Pistolensportzmen, wie die klobigen, im Grunde knotigen Renommisten verschanzen sich gern hinter ihr Duellrecht, um möglichst provocirend aufzutreten. Die Schamlosigkeit des frechen Beleidigers sollte grade die Satisfactionsfähigkeit ausschließen. Nun macht man es aber umgekehrt. Man gewährt ihm ein Recht, das er durch sein Betragen verwirkt hat; man geht auf eine Art der

1) Ich kann in dieser Hinsicht nur der Ansicht Nerling's zustimmen, wenn er (a. a. D. S. 47 u. 53) in Betreff der „Logik des Duells“ sagt: „Ein irgend vernünftiger Gedankenzusammenhang zwischen dem gewählten Mittel des sich Schlagens und Schießens und dem zu erreichenden Zwecke der wiederherzustellenden Ehre ist absolut unerfindbar. Es ist eine rein willkürliche — oder traditionelle — Zusammenschweißung zweier ganz verschiedener Dinge, die ihren Grund nur in den niederen Leidenschaften des Menschen hat . . . Man entkleide doch das Duell allen erborgten und erkünstelten Glorienscheins, man lasse all die Phrasen von Ehrenrettung, Beweisen ehrenhafter Gesinnung, Satisfaction u. s. w. und sage gerade heraus: Zweck des Duells ist, Prügeleien zu verhüten. Es würde dann zum Zeichen unbändiger Rauflust, der man diesen Ableiter gewähren müsse, damit sie nicht größeres Unheil anrichte.“

„Sühne“ ein, die in gar keinem Verhältniß steht zur Schuld, und man sanctionirt eine Unsitte, die neue Unsitten erzeugt, ja fortzeugend Böses muß gebären, d. h. schließlich das Niveau unserer gesellschaftlichen Umgangsformen niederdrückt und den Verkehr der akademischen Bürger durch Schimpfen und Provociren in die Gefahr der Verrohung bringt. Ich finde da keine Spur von wirklicher „Sühne“ oder berechtigter „Züchtigung“ gegenüber dem Extravaganten¹⁾.

Nur Ein Argument bleibt, so viel ich sehe, trotz aller hervorgehobenen, meist auch von den ehrlichen Duellanhängern zugestandenen Gegengründe bestehen: das ist der Kitzel der Rache! Es ist jene Leidenschaft, die bei vorhergegangener Kränkung kein andres „anständiges“ Mittel weiß, um dem Gegner auf den Leib zu rücken oder — wie man zu sagen pflegt — sich sein Mütthchen zu kühlen. Allein — solch rachfüchtiger Leidenschaftlichkeit in bruder- oder selbstmörderischer Weise nachgehen, heißt doch nichts Anderes als in selbstfüchtiger Lust dem Sittengesetz Hohn sprechen und wider die Heiligkeit des fünften Gebotes wüthen. Wenn's dann nicht

¹⁾ Noch neuerdings wies die Luthardt'sche Kirchenzeitung (1886, Jan.) in Veranlassung der vielbesprochenen Duellaffaire Hellwich—Sachs in Constanz auf einen Fall hin, der ein grolles Licht wirft auf den Widersinn in dem als „Sühne“ und „Anstandsmittel“ geltenden Zweikampf. „Ein Lieutenant entführt eine Ehefrau, die bisher mit ihrem Gatten glücklich gelebt. Der hintergangene Gatte fordert jenen auf Pistolen, indem er auf seine gerechte Sache vertraut, und — wird erschossen! Sein einziges Kind wird eine Waise! Ueber der Leiche des Gatten reichen sich der Entführer und das treulose Weib die Hand. — Wenn so der Beleidigte und Schuldlose in seinem Blute daliegt und der schuldige Störenfried mit kaltem Hohn triumphirt, wo bleibt da die Sühne?“

grober Mord ist, so ist es doch der feinere Mord, die heimlich schleichende und mit dem gleißenden Gewande des Anständigen sich umhüllende Mordgesinnung, die hier gehegt und sanctionirt wird.

Fassen wir Alles gegen die hergebrachten Argumente Angeführte zusammen ins Auge: den falschen Ehrbegriff, den bloß scheinbaren Muth, der sich uns thatsächlich als moralische Feigheit entpuppte, das schiefe und unsittliche Werthurteil über das Leben, die Unmöglichkeit, den Anstand der Gesellschaft durch solch ein physisch gewaltames Mittel aufrecht zu erhalten, die absolute Unangemessenheit des Mittels zum Zweck, und bedenken wir, daß weder die Nothwehr noch der Kriegszustand in unserer civilisirten Gesellschaft als Entschuldigungsgrund für diese mittelalterlich brutale Form der Ehrenrettung gelten können, daß im Gegentheil angesichts des anerkannten Ehrengerichts nur der moralisch unerlaubte Racheißel als Motiv für die fortdauernde Duell-Unsitte angeführt werden kann — so ist es schier unverständlich, wie und warum bei vernünftigen, ja gewissenhaften Ehrenmännern jenes eingewurzelte Vorurtheil noch immer seine zähe Herrschaft behält? Die Erklärung dafür muß tiefer liegen. Wer trägt bei eigentliche Hauptschuld?

3. Die Schuld der verschiedenen Gesellschaftsklassen an dem fortwuchernden Uebel.

Was in der Leidenschaft von Seiten der wirklich Gefränkten oder jugendlich Uebermüthigen an Duellunflug verübt

wird, kann man in gewissem Sinne entschuldigen. C'est plus fort que moi — so wird der Einzelne bekennen, der vielleicht unter dem Banne des Vorurtheils leidet. Aber das Schlimme, ja das eigentlich Dämonische dabei ist dieses: daß man bei ruhigem Blute diese Handlungsweise rechtfertigt und den offenbaren Anachronismus des Ehrenzweikampfs unserer Zeitbildung anzupassen und mit Berufung auf das öffentliche Urtheil der Gesellschaft zu stützen, ja zu sanctioniren sucht.

Auf das moralische Urtheil, insbesondere der nicht direct Beteiligten, kommt hier wie in anderen Zeitunsitten Alles an. Die Hauptschuld an dem fortwuchernden Uebel tragen also doch die Repräsentanten der sogen. öffentlichen Meinung.

Ich wage es, für die schon oben geäußerte Behauptung den Beweis anzutreten, daß zunächst den weiblichen Theil unserer gebildeten Gesellschaftskreise eine große Verantwortlichkeit trifft, wenn die Unsitte des blutigen Ehrenzweikampfs sich mit schier unüberwindlicher Zähigkeit behauptet.

Ich bitte die Damen, nicht zu erschrecken über die scheinbare Ungeheuerlichkeit dieser Behauptung, noch mir die Schwere des Vorwurfs zu verargen. Die Sache erscheint ernst genug, um mit ruhiger Selbstprüfung erwogen zu werden. Ja, sie ist so wichtig und bietet so mannigfache Gesichtspunkte dar, daß man allein über das Thema: Die Frauenwelt als Ursache der Duellunsitte — ein dickes Buch schreiben könnte.

Zunächst will die Thatfache hervorgehoben sein, daß in der Mehrzahl ernsterer Duelle das schöne Geschlecht den Anlaß des Conflicts darbietet. In den meisten Fällen wohl ohne

ihr Mitwissen und ohne directe Mitschuld. Aber, wie beim Verbrechen das alte „où est la femme“ tausendmal den Schlüssel zum criminalistischen Räthsel bietet, so dürfte nicht bloß im mittelalterlichen Kampffpiel, sondern auch im heutigen Duell die Damenwelt eine große Rolle spielen bei der Entstehung und blutigen Durchführung der schwerwiegenden Ehrenhändel. Es liegt mir selbstverständlich fern, deshalb die gesammte Damenwelt verantwortlich zu machen oder anzuklagen. In den meisten Fällen mögen sie die unschuldige Ursache sein und brauchen nicht gerade — wie die egoistisch oberflächliche Frau Dr. Primrose in Goldsmith's Vicar of Wakefield, oder die seufzende Marie Beaumarchais in Goethe's Clavigo oder die energische Lucie Gelmeroth in Mörike's bekannter Novelle — die ihnen nahestehenden Männer zur blutigen Rache gedrängt zu haben. Ja, vielleicht die Mehrzahl unter den gebildeten Gliedern unserer weiblichen Gesellschaft wird das Duell grundsätzlich mißbilligen, von christlichem Gesichtspunkte gradezu verdammen. Und unsere Damenwelt ist Gott sei Dank noch nicht angesteckt von dem modernen Schwindel der Emancipation. Bei uns spielen nihilistische Studentinnen noch keine Rolle. Weibliche Zerrbilder, wie eine Wera Sasfultsch oder Luise Michel, die in revolutionärem Wahnsinn selbst die Mordwaffe zu ergreifen bereit sind, wecken in unseren deutschen Frauen nur Ekel und Abscheu. Ebenso dürfte es ein einzigartiger Vorzug der welschen Race sein, daß — meines Wissens nur in Frankreich — aus älterer und neuerer Zeit Beispiele dafür sich finden, wie Frauen sich persönlich auf den Ehrenzweikampf einließen. Wird doch von einer beim Hofe Ludwigs XVI. beliebten Opernsängerin La Maupin er-

zählt, daß sie nach einander drei Männer im Duell getödtet; und diese „schöne Mörderin“ wurde wegen ihrer „glorreichen Courage“ von dem Herzog von Orleans bewundert und gerühmt! Zur Zeit Richelieu's haben sich eine Gräfin Polignac und eine Marquise de Nestles — nicht etwa mit Stechnadeln, sondern mit tödtlichen Waffen duellirt. Und noch neuerdings vom Jahre 1875 wird über ein Damenduell in der Gegend von Bordeaux berichtet¹⁾.

Nun, für solche weibliche Heldenthaten und Amazonenkünste sind selbst die Nachkommen einer grimmen Brunhild oder rachsüchtigen Kriemhild nicht im Stande, sich zu begeistern. Auch fehlt wohl unseren Damen jede Spur eines Verständnisses für die Stimmung einer Lady Percy, wenn sie nach Shakespeare's köstlich humorvoller Darstellung beim Frühstück ihren theuren Heißsporn fragt: „O, mein Herzensheinrich, wie Viele hast du heute umgebracht?“ und sich erst zufrieden gibt, wenn er eine Stunde darauf, nachdem er seinen Rappen hat saufen lassen, antwortet: „Ein Stück vierzehn, Bagatell, Bagatell!“ Aber — jenes Wort des wüsten Junker Tobias als er den zaghaften Junker Christoph von Bleichenwang zum Zweikampf anzuspornen sucht mit der pathetischen Versicherung, daß „kein Liebesmakler in der Welt einen Mann den Frauen kräftiger empfehlen könne als der Ruf des Muthes und der Tapferkeit“ — dürfte auch heutzutage in der Damenwelt nicht ohne Wiederhall bleiben.

Hat doch selbst ein Mann wie Gneiß, der in seiner

¹⁾ Vgl. Ad. Laventier, Paris illustré 1885 S. 116 f., wo hingewiesen wird auf Colombey, Histoire anecdotique du duel etc.

geistvollen Schrift über den Zweikampf und die germanische Ehre (1848, S. 9) sich für Abschaffung des Duells ausspricht, der Meinung Biry's zugestimmt, daß „das Duell so lange, eine Art Naturnothwendigkeit bleibe, als es aus der Hinnigung des schönen Geschlechts zu dem Muthigen und Starken sich erkläre“. Deshalb meint er, kämen bei Mongolen und Türken, wo die Frauen anders dächten und die Männer nichts auf das Damenurtheil geben, keine Duelle vor. Von den wilden Stämmen auf Sumatra wird erzählt, daß ein Dajak es nicht wagen dürfe, sich um eine Dajakin zu bewerben, wenn er nicht zuvor durch Erlegung einiger Feinde im Zweikampf sich in seinem Muth und seiner Ehre bewährt habe. Ob das vielleicht mit der bekannten darwinistischen „Zuchtwahl“ und dem „Kampf ums Dasein“ zusammenhängt, wage ich nicht zu entscheiden.

Nun, solch roher Wildheit steuert bei uns schon das moderne Culturgefühl, namentlich in dem zart besaiteten Geschlecht. Zittert doch jede Mutter, die ihren Sohn auf die Universität schickt, vor der Möglichkeit, daß er durch Ehrenhändel in Lebensgefahr gerathen könne! Und welche Braut würde heutzutage ihr Fürwort dafür einlegen, daß ihr Geliebter sich auf die Mensur wage? Ja es geht ein erschütternder Schreck durchs ganze Publikum, und namentlich durch alle weiblichen Gemüther, wenn wieder ein jugendliches Leben dem Vorurtheil zum Opfer gefallen, sei es der Pistole erlegen, sei es durch den Schläger zu lebensgefährlicher Krankheit oder dauerndem Siechthum gebracht wird. Da gibt's mitleidsvolle Thränen, ja man hört wohl auch Verwünschungen gegen den Duellunfug und den Leichtsinns der

Jugend. Aber ein sittlich klares, die Sünde als Sünde kennzeichnendes Urtheil mag man nicht fällen, der schweren Schuld gedenkt man nicht. Der Verwundete oder Gefallene wird wie eine Art Märtyrer betrachtet, welcher einer hohen Idee oder einem gangbaren Vorurtheil zum Opfer gefallen. Und wo der einzelne, erschreckende Unfall nicht das Urtheil momentan bestimmt oder klärt, da besteht in der Damenwelt eine geheime Anerkennung, ja ein Gefühl der Verehrung für den „ritterlichen Muth“ des Duellanten, während man die jungen Männer kaum für voll ansieht, die aus Gründen des Gewissens und der religiös-sittlichen Ueberzeugung den Zweikampf principiell verwerfen. Wenn es von einem Jüngling heißt, er sei Antiduellant, so gilt das bei vielen jungen Damen fast wie ein Makel. Sie unterhalten sich und tanzen lieber mit einem notorischen Duellschwärmer und wissen sich in der Salonunterhaltung für jeden eclatirenden Einzelfall mit einem gewissen *besoin d'émotion* zu erregen. Die Frauen ahnen es meist nicht, welcher verderblichen Einfluß sie dadurch bewußt oder unbewußt auf die männliche Jugend und deren leichtfertiges Gesammturtheil in der Duellfrage ausüben. „Nach Freiheit strebt der Mann, das Weib nach Sitte.“ Das Weib ist und soll sein die Hauptträgerin der guten Gewohnheit; es zieht die heilsame Schranke, ohne welche Alles erlaubt scheint, was gefällt. Wir dürften den Jünglingen mit viel mehr Aussicht auf Erfolg den Rath der Goethe'schen Prinzessin im Tasso vorhalten: „wollt Ihr genau erfahren, was sich ziemt“ — auch was in der Duellfrage sich ziemt — „so fraget nur bei edlen Frauen an“ — wenn diese selbst statt des schwankenden lazen Urtheils sich auf

das besinnen wollten: was dem entarteten Ehrbegriff und dem irrenden Ehrgefühl der männlichen Jugend die gesunde Richtung zu geben, d. h. die Erkenntniß zu fördern im Stande wäre, daß heutzutage es als ein Zeichen moralischer Schwäche und Muthlosigkeit angesehen werden müßte, wenn man wider besseres Wissen und Gewissen, aus Nachgiebigkeit gegen die einmal herrschende Unsitte, trotz fortgeschrittener Bildung der brutalen Gewalt und dem Zufall die Entscheidung in Ehrensachen anheimstellt.

Aber an diesem laxen Urtheil in der Frauenwelt sind heutzutage die älteren männlichen Träger der Civilisation und des Fortschritts mit schuld. Die Väter, nicht die Söhne, sollten vor Allem sich an die Brust schlagen. Ich weiß es wohl, daß in der sogen. Philister-Welt, um mich studentisch auszudrücken, gegenwärtig die Reaction wider den Duellunfug vielfach an der Tagesordnung ist. In der Presse, wie in gemeinsamen dazu veranstalteten Zusammenkünften und Adressen sucht man die Jugend zu beeinflussen. Namentlich wird vor dem Pistolen-Duell als einem durchaus „unburlesken Satisfactionsmittel“, weil es neben der gesteigerten Lebensgefahr die Möglichkeit eines Vertheidigungskampfes ausschließt, mit einer gewissen Energie gewarnt. Aber woher haben denn die Studenten diese factisch brutale, in adligen Kreisen nobilitirte Satisfactionsform als von den sogenannten Philistern? Und so lange diese nur aus Opportunitätsrück-sichten davor warnen und selbst nicht im Princip mit der Unsitte gebrochen haben, ist alles Zureden und Bitten vergeblich. Wie wir bei der Kindererziehung immer wieder die Erfahrung machen, daß ohne Selbstzucht und gutes

Beispiel alle Ermahnungen in den Wind geredet sind, so werden wir und müssen wir es auch in der akademischen Jugend erleben. Diese fühlt es mit instinctiver Klugheit durch, daß eben jene älteren, zum Theil schon ergrauenden Herren durch ihr lazes oder gar extravagantes Urtheil — namentlich in Kurland dürfte das noch gegenwärtig der Fall sein — den Hauptstoß geben wie für das fortwuchernde Pistolen-Duell, so für den nicht auszurottenden Duellunfug überhaupt. Wenn große hervorragende Männer der Geschichte — ich denke nicht bloß an den leidenschaftlichen Lassalle, welcher — eine Dame hot wieder den Anlaß — im Duell fiel oder an den weichgeherzten Buschkin, der wie der geistvolle Dichter Vermontow ein Opfer desselben wurde — wenn besonnene deutsche Männer wie Bismarck, Bennigsen, Twisten u. A. für das Duellrecht und die Duellpflicht eintraten, wer will und darf es der brausenden Jugend hoch anrechnen, wenn sie von dieser Strömung sich tragen und fortreißen läßt? Selbst die „Christlichen“ Blätter der Kreuzzeitung sind in diesem Vorurtheil befangen, und Männer wie ihr früherer Redacteur Wagener, ja selbst ein christlich-socialer Parteiführer wie Stöcker sind im Stande, für die Berechtigung und Nothwendigkeit des Ehrenzweikampfs eine Lanze zu brechen.

Im Großen und Ganzen sind ja, wie sich von selbst versteht, die Alten besonnener, haben und geben weniger Anlaß zu Conflicten. Aber selbst wenn sie im Allgemeinen das Duell mißbilligen, ja für „unmoralisch“ erklären, im schwierigen Einzelfall behalten sie sich ihr Urtheil und ihre Handlungsweise vor.

Es ist das die meines Erachtens gefährlichste Gruppe der

Halben, der Unentschiedenen, die der Lärheit des Urtheils Thür und Thor öffnen bei scheinbarem sittlichem Ernst. Es ist der verführerische Standpunkt der Opportunität. Diese „Gelegenheits-Duellanten“ bilden die schlimmste Klasse unter den Beförderern der Duellunsitte, weil sie nicht wissen, was sie wollen, weil sie halb lächelnd den Duellsport als eine „unvermeidliche“ noble Gewohnheit bezeichnen und so das öffentliche Urtheil verwirren.

Die wirkliche, sei es klare oder unklare Begeisterung für den Ehrenzweikampf erscheint mir erträglicher, weil leichter zu überwinden als jene Halbheit, die sich unter den Studirenden selbst vielfach Bahn bricht und mit dem Schlagwort oder Spottnamen des „partiellen Duellantismus“ gekennzeichnet wird. So verwerflich es ist, diesem inconsequenten Standpunkt mit obligatorischen Forderungen entgegen zu treten und Duellzwang zu üben, wo Gewissensbedenken thatsächlich vorliegen können, so unhaltbar und inconsequent erscheint jene Stellung auf schiefer Ebene. Entweder — Oder, heißt es da. Principiis obsta. Ja es ist ein Beweis mangelnder Klarheit und fehlenden Muthes, wenn man, wie z. B. Prof. Erdmann in Halle, ein ausgesprochener Gegner des Pistolenduellts, doch in Bezug auf das Duell überhaupt dazu räth, die Einzelfälle erst an sich herantreten zu lassen, ohne sich im Princip zu entscheiden. Wer den moralischen Muth der principiellen Opposition nicht hat, der kämpft mit Binsen gegen Eichen oder mit gebrochenem Schwert gegen Eisenrüstung ohne eine Spur von Aussicht auf Erfolg. Dann wird man doch von der Strömung mit fortgerissen, und ein Dammsetzen erscheint unmöglich. Und man stimmt schließlich ein in das allge-

meine Gerede von der Unvermeidlichkeit des Uebels. Ja, in Rückerinnerung an die eigene Jugend gewinnt sogar bei den ergrauenden Vätern das studentische Duell eine Art von Nimbus. Trotz äußerem Tadel und schmollender Mißbilligung freut man sich innerlich über die Schneidigkeit und den idealen Sinn der Söhne, welche das hohe Gut der Ehre zu vertheidigen, eventuell das Leben dafür zu wagen bereit sind.

Und in das gleiche Horn stößt fast unsere ganze moderne, im Damenboudoir wie auf dem Lesetisch der gebildeten Männerkreise sich breit machende Literatur. Das Urtheil eines pessimistischen Philosophen wie Schopenhauer, welcher — trotz seiner gegenwärtigen Popularität in nihilistischen Kreisen — das Duell als einen Nonsens, ja als ein Verbrechen zu brandmarken suchte, welches mit Bastonade und Bambusstreichen auf dem Rathhause geahndet werden sollte — steht vereinzelt da. Man lächelt nur über den Sonderling, dem jedenfalls die moralische Charakter-Energie zur Ueberwindung der Unsitte fehlte. Das Durchschnittsurtheil der Literatur, die Gesamtmeinung der tonangebenden Presse lautet anders. Mag man auch hier und da das Pistolenduell angreifen oder die Leichtfertigkeit in Anknüpfung oder Ausfechtung von Ehrenhändeln bekämpfen. Der Duellcult wird vielleicht ange tastet und der widrige Sport, den manche verbummelte oder verlotterte Existenzen namentlich mit dem Pistolenduell treiben, wird perhorrescirt; aber die Grundidee und das Mittel, dieselbe mit schneidiger Waffe durchzuführen, wird hochgehalten. In Schauspielen und Romanen, auf den Brettern, die die Welt bedeuten, wie auf dem Parket der Salons, ja in den meisten novellistischen Liebesaffairen spielt das

Duell eine Hauptrolle, und die Duellanten werden mit der Aureole des Heldenthums geschmückt. —

Nun, in den rein weltförmigen und weltlich gesinnten Kreisen — so denken vielleicht Manche — da ist's ja selbstverständlich, daß man auch über diese Frage leichtfertiger urtheilt und ihr nicht ernstlich auf den Leib rückt. Aber wo christliche Gesinnung und Gesittung Wurzel gefaßt, da versteht sich doch die unbedingte Verwerfung des Duells nicht bloß von selbst, da gewinnt man auch den festen Hebelpunkt, um jene Welt eitler Ehre und gewaltfamer Selbsthilfe aus den Angeln zu heben.

Und doch kann ich den christlich gesinnten Vertretern des entschiedenen Antiduellantenthums den schon oben gemachten Vorwurf nicht ersparen, daß sie sehr wesentlich mitschuldig sind an der grassirenden Unsitte. Das vielfach unrichtige und taktlose Verhalten der Gegner des Duells ist vielleicht eine Hauptursache dafür, daß man sich in der akademischen Jugend und in den akademisch gebildeten Gesellschaftskreisen nicht entschließen kann, dieses angeblichen Zuchtmittels für Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Anstandes zu entrathen. Ein grundsätzlicher Gegner des Duells, der diese Gegnerschaft zum Deckmantel, ich will nicht sagen seiner Feigheit, obgleich das ja auch vorkommen mag, sondern seines provocatorischen Verhaltens macht und dann, zur Rechenhaft gezogen, sich mit dem Schilde seiner „christlichen“ Gewissensüberzeugung deckt, schadet in seiner nichtsnutzigen Erbärmlichkeit der guten Sache mehr als tausend jugendliche Duellschwärmer. Das Verächtliche seines Verhaltens treibt so und so viel ehrenhaft denkende Jünglinge ins entgegen-

gefezte Lager der Bertheidiger des Zweikampfes als eines zur Zeit unvermeidlichen Uebels. Wer nicht aufrichtig und ganz mit jenem zuchtlofen Weltfium, welcher das Duell und den falschen Ehrbegriff erzeugt, gebrochen, wer nicht in seinem Christenthum auch die Wurzel einer neuen, ebenso demüthigen als muthigen Gesinnung gefunden, der wird meines Erachtens genöthigt sein, mit dem Strom zu schwimmen und mit den Wölfen zu heulen. Ihm fehlt die solchem riesigen Gegner gegenüber nothwendige schneidige Waffe einer religiös und moralisch durchläuterten, charakterfesten Persönlichkeit.

Aber auch diejenigen, welche es mit ihrer christlichen Ueberzeugung ernst nehmen und in ihrem eigenen Verhalten bestimmt und taktvoll der herrschenden Unsitte begegnen, versehen es doch in ihrer grundsätzlichen Auffassung des Zweikampfes, beziehungsweise in ihrer rigoristisch absprechenden Beurtheilung und Verurtheilung desselben. Das läßt sich namentlich in denjenigen studentischen Kreisen nachweisen, wo durch die bestehenden Regeln der Verbindung — wie etwa beim Wingolf und anderen „christlichen“ Vereinen — nur Antiduellanten als Glieder aufgenommen werden. Da gilt die Verwerflichkeit des Duells als feststehende Sitte, ohne daß der Einzelne sich diese Ueberzeugung durch selbsteigenen, innerlichen Kampf angeeignet zu haben braucht. Die Folge ist, daß nicht bloß ein rasch absprechendes, unreifes Verdammungsurtheil über alle Duellanten in Bausch und Bogen gefällt wird, sondern das eigene taktlose Verhalten durch feststehende, hergebrachte Argumente und den Schild der corporellen Gemeinschaft in bedenklicher Weise gedeckt wird.

In vielfacher Beziehung tritt bei den Antiduellanten eine

Einseitigkeit zu Tage, die — wie jedes ungerechte Urtheil — den leidenschaftlichen Gegensatz der Vertheidiger des Duells wachruft. Vor Allem meint man von christlich-frommer Seite jene Regeln und Vorschriften für christlich-friedfertige Liebesgesinnung, wie sie uns aus der Bergpredigt (Abschn. I, 2) entgegentraten, ohne Weiteres auf das Verhalten und Zusammenleben in der bürgerlichen Gesellschaft anwenden zu dürfen. Daraus entstehen denn solche krankhaft verzerrte Folgerungen, wie sie ein Leo Tolstoi neuerdings zu Tage gefördert. Wenn man jenes Wort, daß der Christ vergebende Liebe üben und nicht widerstreben solle dem Uebel, daß er dem die andere Backe darbieten müsse, der ihm auf die rechte einen Streich versetzt, oder dem auch den Mantel lassen, der ihm den Rock genommen, auf die rechtlichen, staatlichen oder socialen Ordnungen anwenden wollte, so müßten ja alle Mittel pädagogischer Zucht, staatlichen Rechtsschutzes und gesellschaftlichen Anstandes zerstört werden. Der Christ dürfte dann weder vor Gericht sein Recht suchen, noch am Kriegsdienst theil nehmen, noch im Fall der Nothwehr sich selbst vertheidigen. Diese Gebote Christi, welche die Herzensgesinnung der auch zum Martyrium bereiten Gläubigen kennzeichnen, ja die Gesinnung wecken sollen, die selbst dem Feinde gegenüber selbstverleugnende Liebe zu üben bereit ist, können für die gesellschaftliche Verkehrsordnung überhaupt nicht maßgebend sein. Sie beweisen also auch dem durch solche Ordnung etwa nothwendig erscheinenden Duell gegenüber viel zu viel und eben deshalb gar nichts. Man sollte daher derartige biblische Argumente auch gar nicht ins Feld führen. Man macht sich dadurch lächerlich und stärkt nur den Gegner.

Sodann aber wird von christlicher Seite öfters auch darin gefehlt, daß man ohne Weiteres auf Grund des fünften Gebotes das Duell einfach als Mord brandmarkt, bezw. als Mord oder beabsichtigten Todtschlag seitens der Obrigkeit gestraft sehen will. Daß mit der leichtfertigen Handhabung der Duellensitte wirklich Mordabsicht oder verbrecherische Gefährdung des Lebens vielfach Hand in Hand geht, ist ja richtig und oben schon klargelegt worden. Aber das Gesammturtheil ist plump und ungerecht, weil es auf die Motive nicht eingeht. Jedenfalls stellt der ehrliche Duellant den Zweikampf, den er noch nicht glauben zu können, nicht unter den Gesichtspunkt rachsüchtigen Mordes; seine Absicht wenigstens ist nicht zu tödten, sondern für ein gedachtes ideales Gut — für die Ehre, wie er sie sich vorstellt — das physische Leben einzusetzen. Die geschichtliche Entstehung des Duells, wie seine gegenwärtige Begründung, so unhaltbar sie uns erscheinen mußte, hat doch gezeigt, daß hier höhere Gesichtspunkte als einfache Mordgelüste vorliegen. Ja, wäre das Duell nur wirklicher, unzweifelhafter Mord oder gleich dem Mordversuch — o wie viel leichter würden wir wenigstens in dem allgemeinen Urtheile der civilisirten Welt darüber Herr werden, indem wir es einfach wie jedes notorische Verbrechen brandmarken und mit dem Schwerte des staatlichen Gesetzes abfinden könnten!

Aber noch ein dritter Punkt muß den christlich gesinnten Antiduellanten zum Vorwurf gemacht werden. Sie verkennen das relativ berechtigte Moment, das dem Duell, wenigstens dem gewöhnlichen studentischen Schlägerduell, zu Grunde liegt: ich meine die Idee der Wehrhaftigkeit des jungen Mannes.

Jeder grundsätzliche Gegner des Duells sollte sich's angelegen sein lassen, ein möglichst guter und schneidiger Fechter zu sein. Er darf sich nicht einbilden, daß er bloß „mit dem Schwert des Geistes“ zu kämpfen habe. In Deutschland wird z. B. mit vollem Recht die allgemeine Wehrpflicht auch auf die Theologen erstreckt. Auch der christlich gesinnte Jüngling soll in frischer und fröhlicher Turnerei und Fechtkunst seinen Mann stehen, nicht nur zur leiblichen Übung, sondern um den Thatbeweis zu liefern, daß er weder aus weiblicher Furcht, noch in Folge kläglichen Ungeschickes oder falsch geistlichen Gebahrens sich gegen das Duell erklärt. —

Auf die Frage also: Wer trägt die Hauptschuld an dem fortwährenden Uebel der Duellensitte? möchte ich die Antwort zusammenfassend so formuliren: die Damenwelt wegen des bei ihnen vorwaltenden Gefühlsurtheils, das im Großen und Ganzen den „noblen“ Duellanten günstig ist; sodann die ältere, akademisch gebildete und aristokratische Philisterwelt wegen ihres schlechten Beispiels, das sie gibt, und wegen des halben, opportunistisch gefärbten Urtheils, das sie in dieser Hinsicht fällt; endlich diejenigen „christlichen“ Antiduellanten, welche ohne alles Verständniß für den Gegner durch ihr taktloses Verhalten, wie durch einseitig übertriebenes Urtheil die Ueberwindung und Abschaffung der Unsitte erschweren.

Nur wenn in dieser dreifachen Beziehung Selbstbestimmung und Remedur eintritt, ist Hoffnung vorhanden, daß der Kampf gegen die Unsitte mit Erfolg gekrönt werden könnte.

4. Vorschläge zur Ueberwindung des Duells.

Es mag vielleicht sonderbar erscheinen, daß ich an erster Stelle unter den Mitteln, durch welche ich dem Zweikampf begegnen, ja ihn überwunden sehen möchte, den Vorschlag mir zu machen erlaube, daß man ihn nicht unbedingt abschaffe oder negire, sondern ihm — namentlich in der studentischen Jugend — eine andere Stellung und Bedeutung einzuräumen suche. Zunächst muß feststehen und steht ja wohl bei uns Beides fest, daß Niemand wider sein Gewissen durch das Herkommen (resp. den Comment) gezwungen werde, sich zu schlagen. Zu diesem Zweck muß mit entschiedener Betonung des Ehrengerichts die Satisfaction durch Erklärung resp. Abbitte als vollgiltige Lösung des Conflicts anerkannt werden, beziehungsweise derjenige Beleidiger, welcher auf solch ein Mittel des Ausgleichs nicht eingeht, durch Verurtheilung als satisfactionsunfähig aus der honorigen Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sodann darf Niemand — auch wenn das Duell selbst nicht seiner moralischen Ueberzeugung geradezu widerspricht — zum Losgehen auf Pistolen gezwungen werden, da es wohl denkbar ist, daß Jemand das gangbare Schlägerduell für relativ berechtigt hält, aber im Pistolenduell eine moralisch unerlaubte Form des Ehrenzweifampfes sieht. Mag das nun consequent sein oder nicht. Wir können und dürfen Niemand wider sein Gewissen zur Consequenz zwingen. Selbstverständlich gilt auch in diesem Fall die Regel, daß der Beleidigende oder gar Provocirende zu jeder vom Ehrengericht ihm vorgeschriebenen Form der Erklärung oder Abbitte bereit sein muß, widrigenfalls er als ehrlos dem

Berrufe anheimfällt. Allmählich dürfte es dann gelingen, mit dem Pistolenduell auch die das Leben gefährdende Form des Schläger-, Stich- oder Säbelduell's ganz zu beseitigen.

Dann aber müßte auch die ganze verworrene und widerspruchsvolle Begründung desselben fallen, als könne überhaupt durch die Waffe, durch Eisen und Blei ein geistig-moralisches Ding wie die Ehre hergestellt oder vertheidigt werden. Da kann nur Gleiches mit Gleichem geheilt werden, d. h. wo die Ehre verletzt worden, muß durch freiwillige oder erzwungene Ehrenerklärung dem Geschädigten Genugthuung in einer von der Gesellschaft anerkannten Form geschafft werden; und das geschieht eben durchs Ehrengericht, resp. durch Ehrloserklärung des Beleidigers oder überhaupt des Schuldigen, falls er sich nicht fügt.

Ist so der moralische Conflict ausgeglichen, und hat sich der Beleidigte mit dem Beleidiger vor dem anerkannten Forum versöhnt, dann mag immerhin, namentlich in akademischen Kreisen, dem Hieber-Zweikampf eine gewisse Berechtigung zugestanden werden, falls derselbe sich in eine das Leben und die Gesundheit schlechterdings nicht gefährdende Fechtübung, in eine Art von Turnier etwa nach Art eines scharfen „Rappierjungen“ — wie die Studenten es nennen — verwandelte. Man brauchte dabei keineswegs die unschöne deutsche Sitte nachzuahmen, nach welcher lediglich das Gesicht, das edle gottesbildliche Antlitz, zum Object blutiger Schlägerei gemacht würde. Die Form eines solchen Ehrengefechts würde durch studentische Usance schon geregelt werden können. Nur zweierlei müßte in diesen Fechtweikämpfen feststehen, wenn auch gewissenhafte Antiduellanten darauf sollen eingehen können: erstens Ausschluß

wirklicher oder beabsichtigter Todesgefahr resp. schwerer Verwundung oder Verkrüppelung, so daß man dabei nicht wider das Gewissen das Leben „aufs Spiel“ zu setzen braucht; und zweitens Abthun jenes ungeheuerlichen, widerspruchsvollen und unsittlichen Gedankens, als könnte solch ein Zweikampf das physische Mittel sein zur Bertheidigung oder Wiederherstellung der moralischen Ehre. Als einziges für gebildete und sittliche Menschen geltendes Satisfactionsmittel muß unbedingt in unserer civilisirten Gesellschaft die Ehrenerklärung in Zeugengegenwart vor dem Forum eines anerkannten Ehrengerichts gelten. Ja, dem ehrabschneidenden frechen Beleidiger gegenüber müßte man jenes unschuldige Ehrengesecht verweigern. Es dürfte im Gegentheil als Besiegelung ehrenfester Versöhnung und als Zugeständniß für den anständigen Beleidiger nur dort statt haben, wo auf dem einzig möglichen und richtigen Wege bereits der Ehre genug gethan worden. Dadurch würden auch die sogenannten „Paukenschläger“ ein für alle mal und zwar viel besser geschützt sein, als durch das widrige, welsche, unburschikose und unhonorige Pistolen-Duell. Denn es ist und bleibt nicht bloß ein schreiendes Unrecht, sondern mir erscheint es wie eine ekelhafte Rohheit, in friedlicher Zeit und in civilisirter Gesellschaft ohne Nothstand, ohne Nothwehr mit der Schußwaffe auf seinen Mitmenschen zu zielen oder auf sich zielen zu lassen, ohne jede Möglichkeit der Bertheidigung. Es bliebe also das akademische Schlägergefecht lediglich als ein der Jugend ganz entsprechender Gebrauch in Uebung, nicht bloß um in unschuldiger Weise, wie man sagt, sein Muthchen fühlen zu können, sondern um einen Beweis dafür zu liefern, daß man dem als ehrenwerth anerkannten Gegner gegenüber

bereit ist, auf der Mensur die Wehrhaftigkeit des Mannes, den Muth und die schlagfertige Geschicklichkeit zu bekunden. Auf solch eine Art des Zweikampfes oder besser des Ehrengesechtes, könnte und müßte jeder gesunde, mannhafte Antiduellant eingehen. Den charakterfesten und ehrenfesten, grundsätzlichen Gegnern des Duells gehörte dann die Zukunft. Sie allein, gestützt durch die öffentliche Meinung, getragen von dem zustimmenden Urtheil der anständigen Gesellschaft, namentlich der Mütter und Väter, der feinfühlenden Frauen- und ruhig denkenden Männerwelt, durchdrungen von der moralischen Ueberzeugung, einer guten Sache zu dienen und dem gottgeheiligten Sittengesetz zu gehorchen, welches Leben und Ehre jedes Einzelnen geschützt und gewahrt sehen will, — sie allein könnten mit Erfolg den Bann brechen, der annoch auf unserer civilisirten Gesellschaft lastet.

Da helfen weder strenge Strafgesetze, noch auch, wie Gneist vorschlug, staatlich sanctionirte Jurys. Jene, so nothwendig sie sind, werden fort und fort übertreten werden, so lange das Vorurtheil und die Tyrannei der Unsitte dauert; diese werden als staatliche Gerichte niemals ein Forum werden für zarte und delicate Ehrenconflicte.

Auch die von Keyserling vorgeschlagenen früher schon (im J. 1651) von dem Franzosen Olier und neuerdings von Hengstenberg befürworteten Vereine gegen das Duell würden trotz aller „guten Regeln“ kaum etwas erreichen, wie denn thatsächlich Keyserling's gut gemeinter Vorschlag ohne allen Erfolg geblieben ist. Im Gegentheil. Jede Vereinigung von Antiduellanten würde leicht den Verdacht wecken, als wollte der Einzelne sich decken mit dem Schilde der Gemeinschaft. Daher

bleibt es auch höchst bedenklich, wenn studentische Antiduellvereine das Antiduellantenthum zum Commentpunkt erheben. So gelangt der Einzelne, unter diesem Schuzmantel der Masse, selten zu einer wirklich selbständigen Ueberzeugung, welche auf dem Wege geistigen und moralischen Kampfes errungen und dem Gegner gegenüber vertheidigt sein will.

Einzig und allein der ehrenfeste Muth sittlich ernster Persönlichkeiten und christlich durchläuteter Charaktere kann jenem überfluthenden Strom einer verderbten öffentlichen Meinung — die sich zudem nur auf Einen Stand beschränkt — erfolgreichen Damm entgegensetzen. Und das können und werden die entschiedenen und muthigen Antiduellanten allmählich erreichen, wenn sie der oben hervorgehobenen dreifachen Gefahr entgehen, sich selbst taktlos und provocirend zu benehmen, schroff über die Duellanten abzuurtheilen und kampfescheu vom Fechtboden sich fern zu halten. Bei Vermeidung dieser Gefahren gehört ihnen die Zukunft.

Ich erinnere an die bedeutsame Erfahrung, die wir hier in Dorpat selbst vor beinahe einem halben Jahrhundert gemacht, an die oben besprochene Thatsache, die in den vierziger Jahren unseres Säculums epochemachend eingegriffen in die Geschichte des akademischen Duellcomments. Waren es doch junge, noch vereinzelt dastehende christliche Männer, welche den kolossalen Muth hatten, dem damals allgemein herrschenden Duellzwang aus Gewissensgründen entgegenzutreten. Mit der Freudigkeit einer gewissenhaften Ueberzeugung verband sich besonders in dem geistig wie leiblich rechenhaften Hesselberg und in dem leiblich verkümmerten, aber willensstarken Behm jener Mannesmuth, der sich nicht etwa bloß dem drohenden

Lauf einer Pistole, sondern jener kanonenartigen Mitrailleurse von hundert feuerspeienden Zungen, der herrschenden öffentlichen Meinung entgegenstellte. Es war das ein unerhörtes Vorgehen, ein beispiellofes Wagniß. Aber der Erfolg blieb nicht aus. Der Duellzwang war gebrochen. Die Gewissensfreiheit blieb anerkannt bis auf die Gegenwart. Das Ehrengericht wurde nicht nur obligatorisch, sondern mußte auf die Gewissensüberzeugung des Einzelnen Rücksicht nehmen.

Sollte es heute in unserer akademischen Jugend, in unserer ganzen gebildeten Gesellschaft, in unseren adligen Kreisen, ja in unserer christlich sein wollenden Zeit an Männern, an Charakteren fehlen, die als gesunde Fische gegen den Strom schwimmend, der Unsitte mit Erfolg Widerstand leisten, die nicht halbe (partielle), sondern ganze, kernige Antiduellanten sind, die jenem verführerischen Opportunitätsstandpunkt in Sachen des Duells Balet sagen und mit dem Grafen Keyserling an dem Satz festhalten: „Die Ehre kann nicht durch unerlaubte, durch gewaltsame Handlungen aufrecht erhalten werden, welche wider das Gewissen streiten; die Ehre gestattet es nicht, wider bessere Ueberzeugung vor einer tyrannischen Sitte sich zu beugen.“

Das dürfte auch jenen ehrlichen, aber schwankenden Gegnern des Duells zur Klarheit verhelfen, von welchen man häufig die Bemerkung hört: „Ja, wenn ich beleidigt werde, kann und will ich mit der Erklärung vor dem Ehrengericht mich begnügen. Aber, wenn es mir passiren sollte, in der Uebereilung oder Erregung einen Anderen zu beleidigen, so muß ich ihm doch diejenige Art von Satisfaction gewähren, die er für Herstellung seiner gesellschaftlichen Ehre als noth-

wendig und berechtigt ansieht.“ — Diese Argumentation ist verständlich und aus zartem Ehrgefühl herausgeboren. Aber richtig und klar ist sie durchaus nicht. Ja sie wird hinfällig für Jeden, der aus Gewissensgründen das das Leben gefährdende Duell verwirft. Ein solcher wird vor Allem sich hüten müssen zu provociren oder zu beleidigen. Geschieht es aber einmal — wie man zu sagen pflegt „im Eifer des Gefechts“ — so wiegt eine ehrliche Abbitte mehr als zehn Menfurfämpfe. Und der Duellschwärmer hat schlechterdings kein Recht zu verlangen, daß man wider die eigene Ueberzeugung handele, um seinem Vorurtheil Rechnung zu tragen, namentlich wenn die Gesellschaft das Ehrengericht als das Forum für die Ausgleichung solcher „ehrlicher“ Conflictc anerkennt.

Es müßte also vor Allem das Ansehen, die allgemeine Geltung und die Nothwendigkeit der Ehrengerichte zur Anerkennung gebracht werden, um geistige, moralisch zu wägende Dinge, wie Ehrensachen es sind, auch auf moralischem, zweckentsprechendem Wege, durch öffentlich anerkannte geistige Satisfactionsmittel zum Ausgleich zu bringen. Wer sich dem nicht fügt, wer als frecher und provocirender Beleidiger sich zeigt, der eigenwillig Ehrenerklärung verweigert oder blutige Selbsthilfe sucht, muß als ein moralisch feiger und physisch gefährlicher Mensch in den Berruf gethan, vor der ganzen Gesellschaft als ehrlos gebrandmarkt werden. Ihm wird jedenfalls selbst von den Bertheidigern des Duells das Recht zu verweigern sein, mit der Waffe in der Hand sein brutales Benehmen zu schützen und Andere zu schädigen.

Darauf aber sollten Alle, Duellfreunde und Duellgegner, heutzutage ihr Augenmerk richten, daß in einer Zeit, wo gefahrdrohende Feinde von außen und innen den Bestand des heimathlichen Friedens bedrohen, wo es gilt „alle Mann auf Deck!“ zum Losungswort zu machen, nicht elende Raufhändel persönlicher oder ständischer Art die Glieder Eines Gemeinwesens entzweien; daß nicht wie in den Zeiten „Derer von Kelles“, wo Alles zu Scheiter zu gehen drohte, die Kinder Eines Landes und Eines Standes sich unter einander beißen und fressen, statt des Alle beherrschenden und erfüllenden patriotischen Gefühls auf ihre Personal-Interessen bedacht sind und darüber eifersüchtig wachen, daß ihre Personallehre durch ein längst veraltetes, französisch angehauchtes Institut wie das Duell aufrecht erhalten werde!

Da hilft kein Ermahnen und Moralisiren. Die Zeit predigt, die Thatfachen schreien und fordern Abhilfe. Und Jeder muß da seinen Mann stehen. Der mannhafte Muth eines moralischen Glaubens, einer festen religiösen, gegen das Gebot Gottes pietätvollen Ueberzeugung kann hier schließlich allein Erfolg haben. Den ehrlichen, charakterfesten, christlich gesinnten Gegnern des Duells gilt das Losungswort: Wachtet, stehet im Glauben, seid männlich und seid stark. Nur der „edle Sklave“ seiner Ueberzeugung wird ein „freier Herr“ aller Vorurtheile. Mannheit ist Same der Tugend. Wer wahrhaft Gott fürchtet, ist gefeit gegen Menschenfurcht. Dem Muthigen gehört die Welt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.